Die neuen Reichssteuern

zusammenhängend und faßlich dargestellt von

Justizrat Dr. Noest, Solingen

Heft III:

Das Erbschaftssteuergesetz

vom 10. September 1919

1919 — Berlin C 2 — 1919

Industrieverlag Spaeth & Linde

Fachbuchhandlung für Steuerliteratur

336.2
N683n
Pt 3

Vorwort.

Ich beabsichtige, im Nachfolgenden eine wissenschaftliche Darstellung des neuen Reichserbschaftssteuerrechts zu geben, ohne die leider jetzt fast ausschließlich gebräuchliche Form eines Kommentars zu wählen Ein Kommentar ist das vorzüglichste Hilfsmittel, um dem Fachmann Auskunft zu geben, dem in seiner Praxis eine einzelne Frage zweifelhaft geworden ist. Auch der Fachmann empfindet aber, insbesondere wenn es sich um ein neu erlassenes Gesetz handelt, das Bedürfnis, die Grundsätze, von denen der Gesetzgeber ausgeht, und die Grundzüge, in denen er ihnen Gestaltung gegeben hat, zu betrachten und sie auf ihre wirtschaftliche Bedeutung zurückzuführen. Für jeden aber, der nicht eigentlicher Fachmann ist, erscheint es ratsam und dringend erwünscht, sich nicht darauf zu beschränken, im Bedarfsfalle für eine einzelne ihm aufstoßende Frage einen Kommentar zur Hand zu nehmen, sondern vorsorglich, bevor noch die Praxis ihre Anforderungen im einzelnen stellt, sich die Gestaltung des Gesetzes im Zusammenhange vorzuführen. Zu den Nichtfachleuten gehören aber alle Juristen, deren Augenmerk sich weitaus in erster Linie auf privatrechtliche Fragen zu richten hat. Auch der Verfasser gehört zu ihnen, und die vorliegende Darstellung ist das Ergebnis seiner eigenen Bemühung, einen Leitfaden für die rechtlichen und wirtschaftlichen Gedanken des Gesetzgebers zunächst zum eigenen Gebrauch zu finden.

Auch über den Kreis der Juristen hinaus glaubt der Verfasser allen denen dienlich sein zu können, die sich über den Sinn und die Tragweite der gesetzlichen Bestimmungen unterrichten wollen. Für jeden, der nicht mit dem Gesetz bereits bewandert ist, ist es eine schwere und mißliche Sache, wenn ihm eine einzelne Frage praktisch wird,

P43997

einen Kommentar aufzuschlagen. Die Schwierigkeit für den, der das Gesetz nicht schon genauer kennt, bedarf keiner Begründung. Mißlich ist aber dies Verfahren auch dann noch, wenn der in Frage stehende Paragraph glücklich gefunden ist; denn nicht der einzelne Paragraph, sondern sein Zusammenhang mit dem Ganzen ist es schließlich, was die Entscheidung gibt. Diesen Zusammenhang darzulegen hat sich der Verfasser zur Aufgabe gestellt. Ob es ihm gelungen ist, bittet er mit der Nachsicht zu beurteilen, die ein erster Versuch auf einem noch unbebauten Gebiete für sich erbitten darf.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort 3
Einleitung 7

I. Nachlaßsteuer.

Welcher Bestand unterliegt der Nachlaßsteuer? 9
Nachlaßschulden 10
Steuerliche Ausgleichungsmaßnahmen 12
Wie hoch ist die Nachlaßsteuer 13
Wer haftet für die Nachlaßsteuer 14
Ein Fall der Milderung 15
Besondere Fälle 15
Nachlaß von Ausländern 16

II. Die Erbanfallsteuer.

Die sechs Klassen 17
Höhe der Erbanfallsteuer 18
Der Beerbung gleichstehende Fälle 20
Welcher Bestand unterliegt der Erbanfallsteuer 21
Befreiungen 25
Ermäßigungen 27

III. Die Schenkungssteuer.

Allgemeines 30
Erstreckung des Schenkungsbegriffes 31
Einengung des Schenkungsbegriffes 32
Befreiungen von der Schenkungssteuer 33
Ermäßigungen 34
Wertberechnung 34

IV. Anmeldepflicht. Strafen.

Anmeldepflicht 35
Erleichterungen 38
Strafen 40
Zeitliche Anwendung des Gesetzes 41
Gesetzestext 42
Sachregister 75

Paragraphenregister.

	Seite
§ 1	9
§ 2	15/16
§ 3	9
§ 4—6	9
§ 7	10
§ 8	12, 37
§ 10	10
§ 11	13
§ 11²	12
§ 12	16
§ 13	9
§ 14	16
§ 15	13
§ 17	14, 16
§ 17²	14
§ 18	15
§ 19	14, 15
§ 19²	37
§ 20	20
§ 25	21
§ 26	17
§ 26², 26³	18
§ 27	19
§ 28	18
§ 28³	19
§ 29	22
§ 32	26, 33
§ 33	26/27, 34
§ 34	27, 34
§ 35	27, 34
§ 36	28, 34
§ 37	22/23, 28, 34
§ 38	25
§ 39	28, 34
§ 40	30
§ 40²	31
§ 40³	32
§ 41	30
§ 42	33
§ 43	32
§ 44	31
§ 45	9, 21, 30
§ 46	14, 19
§ 47	23
§ 48	37
§ 49	22, 25
§ 51	24
§ 52	25
§ 53	35
§ 54	36
§ 55	35
§ 56	37
§ 56²	14, 15
§ 57	37
§ 58, 59, 60	38
§ 61, 63, 64	39
§ 65, 66, 68	40
§ 72	41

Einleitung.

Die Notwendigkeit, zur Deckung der Verpflichtungen des Reiches unerhörte Geldmengen zusammen zu bringen, zwingt das Reich, wie zu so manchen anderen unliebsamen Maßregeln, auch zu einer ganz wesentlichen Verschärfung der Erbschaftssteuer. Diese Verschärfung drückt sich aus in einer erheblichen Steigerung der bisherigen Steuersätze, die früher mit 25% ihr Maximum erreichten, jetzt aber bis zu 75% ansteigen; sodann in einer Verschärfung des Veranlagungsverfahrens; insbesondere aber in zwei Neuerungen: der Erfassung des Kindeserbteils und der Entrichtung einer allgemeinen Nachlaßsteuer neben der bisherigen Erbanfallsteuer. Durch diese Verschärfungen hofft man statt des bisherigen Betrages der Erbschaftssteuer von 75 Millionen Mark jährlich in Zukunft 700 Millionen Mark zu erzielen, — also einen Bruchteil einer Milliarde, die die Einheitsziffer der uns auferlegten gewaltigen Belastung bildet! So drückend ist aber diese Abgabe mit ihren gewaltig ansteigenden Progressionssätzen für den Erbanfall, daß man diese Sätze erst im Jahre 1935 zur vollen Geltung kommen lassen will. Für jedes volle Jahr, das zwischen dem Verfall der Steuer und dem 1. April 1925 liegt, wird die Steuer um 2% ermäßigt, für jedes weitere volle Jahr bis bis zum 1. April 1935 um 1% (§ 28 am Schluß).

Das Gesetz ist am 1. September 1919 in Kraft getreten. Seine Vorschriften über die Nachlaßsteuer finden keine Anwendung, wenn der Erbfall vor diesem Tage eingetreten ist (§ 6a). Eingetreten ist aber der Erbfall mit dem Tode des Erblassers (§ 1922 BGB.). Seine Vorschriften über die Erbanfallsteuer finden keine Anwendung, wenn der Erwerb vor diesem Zeitpunkte stattgefunden hat. Auch hier ist maßgebend der Tod des Erblassers, auch dann, wenn die Erbschaft erst später angenommen ist, ja sogar dann, wenn sie erst infolge der Ausschlagung des zunächst berufenen Erben anfällt (§§ 1942, 1953 BGB.). Die Vorschriften über die Schenkungssteuer finden keine Anwendung, wenn die Schenkung vor dem 1. September 1919 erworben

ist. Sie wird erworben durch Abschluß des gerichtlichen oder notariellen Vertrages oder durch Bewirkung der Leistung; in diesem Falle muß die Übergabe des Handgeschenks, die Auflassung des Grundstücks, die Abtretung der Forderung schon vor dem 1. September erfolgt sein. Eine Ausnahme greift hier aber Platz bei Schenkungen oder gleichstehenden Zuwendungen, die nach dem 31. Dezember 1916 zugunsten von Ehegatten, Kindern oder Enkeln (vgl. S. 41) gemacht sind. Soweit das Geschenkte nicht schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verbraucht oder verschwunden ist, werden solche Schenkungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes besteuert, unter Anrechnung der schon gezahlten Schenkungssteuer und der gezahlten Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs.

Wir wenden uns nun mit dem Gesetzestext zunächst zur Besprechung der Nachlaßsteuer (§§ 2—19 des Gesetzes), dann der Erbanfallsteuer (§§ 20—39) und endlich der Schenkungssteuer (§§ 40—44), die, wie bisher mit der Erbanfallsteuer gleichen Schritt hält, um dagegen zu sichern, daß nicht der Steuerersparnis halber Zuwendungen unter Lebenden an die Stelle von Hinterlassenschaften treten und die Erbanfallsteuer illusorisch machen. An diese Besprechung der „Steuerpflicht“ soll sich dann die Besprechung der Steuerveranlagung anschließen, für die das Gesetz in den §§ 45—67, ebenfalls an letzter Stelle, gleichmäßige Vorschriften für den Erbfall wie für den Schenkungsfall trifft.

I. Nachlaßsteuer.

1. Welcher Bestand unterliegt der Nachlaßsteuer?

Von dem gesamten Vermögen des Verstorbenen (§ 1), soweit es den Betrag von 20000 M. übersteigt (§ 13) und nicht in Möbeln, Hausrat usw. besteht (§ 7), wird die Nachlaßsteuer erhoben. Beträgt der Nachlaß mehr als 200000 M., so entfällt die Steuer auch von der ersten 20000 M. Der Nachlaß gilt hierbei als Einheit, mag er in so viele Erbteile zerfallen wie er will. Er wird gesetzlich eingeteilt in Grundvermögen, Betriebsvermögen und Kapitalvermögen, also in die drei Vermögensmassen, in die die Steuertechnik jedes Vermögen zerteilt. Unterschiede ruft jedoch für die Nachlaßsteuer diese Einteilung nicht hervor; sie hat wesentlich den Zweck, einen Anhalt für die Steuererklärung abzugeben. Bedeutungsvoll ist sie aber materiell im Hinblick auf den § 7. Der Nachlaß unterliegt hiernach soweit der Steuer nicht, als er in Möbeln, Hausrat und beweglichen körperlichen Gegenständen besteht, die einen Wert von höchstens 50 000 M. darstellen; soweit aber Möbel, Hausrat oder bewegliche Gegenstände Teile des Grundvermögens, des Betriebsvermögens oder des Kapitalvermögens sind oder soweit ihr Gesamtwert über 50000 M. hinausgeht, unterliegen sie der Nachlaßsteuer. Zum Grundvermögen gehören sie, soweit sie Zubehör eines Grundstücks sind. Schon unter diesem Gesichtspunkte würden die Möbel, mit denen der Erblasser den Kontorraum einer Fabrik versehen hatte, der Nachlaßsteuer unterliegen; sie sind Zubehör des Fabrikgebäudes, das seinerseits einen Teil des Grundstücks bildet, auf dem die Fabrik steht. Der Steuer unterliegen sie aber auch unter dem zweiten Gesichtspunkte; sie gehören zum Betriebsvermögen, nämlich zu den dem Fabrikunternehmen gewidmeten Gegenständen. Als Kapitalvermögen unterliegen der Nachlaßsteuer: Aktien, Banknoten, Kassenscheine. Diese Gegenstände sind auch „körperliche" Gegenstände; es kommt aber nicht ihr Papierwert in Betracht, sondern ihr wirtschaftlicher Wert, und sie werden dieses Wertes halber zur

Steuer herangezogen. Auch bares Geld und ungemünztes Gold und Silber gehört zu den körperlichen Gegenständen; sein besonderer wirtschaftlicher Wert veranlaßt aber, daß es zum Kapitalvermögen gerechnet und der Nachlaßsteuer unterworfen wird. Edelsteine, Schmucksachen, Gold- und Silbergeräte, Gemälde, Pelze, Teppiche zählen dagegen trotz ihres vielleicht hohen Wertes nicht zum Kapitalvermögen, sondern sind „bewegliche körperliche Gegenstände", also steuerfrei, soweit sie mit dem übrigen Hausrat den Gesamtbetrag von 50 000 M. nicht überschreiten. Unbedingt steuerfrei sind Gegenstäude von geschichtlichem, kunstgeschichtlichem oder wissenschaftlichem Wert, wenn sie zwauzig Jahre oder länger im Besitz der Familie des Erblassers gewesen sind; sie verliereu indes dieseu Vorzug, wenn sie innerhalb zehn Jahren nach dem Erbfall veräußert (also an Nichterben veränßert) werden.

2. Nachlaßschulden.

Die Schulden des Erblassers mindern naturgemäß den Nachlaßbestand; sie sind also in Abzug zu bringen, einerlei ob der Erbe für sie persönlich haftet oder nicht. Abzuziehen ist selbstredend nur, was auf dem steuerbaren Nachlaß haftet; soweit der Nachlaßbestand der Steuer nicht unterliegt, dürfen auch Schulden, die wirtschaftlich mit ihm im Zusammenhange stehen, nicht obendrein noch von dem steuerbaren Bestande in Abzug gebracht werden. Wenn die Bücherei des Erblassers nicht besteuert wird, so darf der Nachlaßbestand nicht deshalb vermindert werden, weil für ein in Raten abzuzahlendes Konversations-Lexikon noch einige Raten ausstehen.

Vorausgesetzt ist hierbei, daß das Werk bereits geliefert war. Wie aber, wenn es teilweise noch nicht geliefert ist? dann gehört die Forderung auf Nachlieferung der noch ausstehenden Bände zum Nachlaß. „Nicht abzugsfähig", sagt § 10, „sind Schulden, die in wirtschaftlicher Beziehung zu nicht steuerbaren Vermögensteilen stehen." Ist die Forderung auf Nachlieferung der noch fehlenden Bände ein steuerbarer Vermögensbestandteil? Eine ausdrückliche Ausnahme, wie im § 7 betreffs der Möbel und sonstigen beweglichen Sachen, spricht das Gesetz nicht aus. Trotzdem möchte ich die Frage verneinen. Zum steuerbaren Vermögen gehört nur das Grundvermögen, Betriebsvermögen und Kapitalvermögen. Unter den Bestandteilen des Kapitalvermögens aber führt das Gesetz nur bestimmte Forderungen an. Abgesehen von Ansprüchen auf Renten und Ansprüchen aus Lebens- und Kapitalversicherungen gehören zum Kapitalvermögen: „Verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art." Eine Kapital-

forderung ist aber die Forderung nicht, die ich gegen meinen Buchhändler auf Lieferung bestellter Bücher habe. Es darf also auch die dieser Forderung entsprechende Schuld nach § 10 nicht von dem Nachlaßbestande abgezogen werden. Anders selbstverständlich, wenn die Bücher im Betriebe eines Buchhändlers bestellt waren; dann gehört die Forderung auf ihre Lieferung zum Betriebsvermögen, und die entsprechende Schuld ist daher abziehbar.

Ist das richtig, so sind unabziehbar auch alle Haushaltungsschulden. Die ihnen entsprechende Forderung geht auf Lieferung „beweglicher körperlicher Gegenstände", die nicht zum Kapitalvermögen gehören.

Betreffs der Schulden des Erblassers ist noch folgendes zu bemerken: Ist es der Erbe oder einer der Miterben selbst, der dem Erblasser schuldig war, so geht nach gesetzlicher Vorschrift die Schuld durch den Tod des Erblassers unter. Das ist für das Zivilrecht ein folgerichtiger Gedanke; der Erbe, der die Forderung erbt, kann doch nicht dadurch sein eigener Schuldner werden! Für das Steuerrecht aber liegt die Sache anders. Soll durch die Beerbung die Schuld und also auch die entsprechende Forderung untergehen, so würde dieser Nachlaßbestandteil ganz ohne Grund steuerfrei bleiben. Steuerrechtlich wird daher die Sache so angesehen, als ob durch die „Vereinigung" von Forderung und Schuld in der Hand des Erben oder Miterben die Forderung nicht erloschen wäre.

Abzugsfähig sind außer den Schulden des Erblassers: die Kosten seiner Bestattung, einschließlich der Kosten eines angemessenen Grabdenkmals; auch die üblichen kirchlichen und bürgerlichen Leichenfeierlichkeiten, also das Seelenamt, und, wo ein solcher üblich ist, auch der sogenannte Leichenschmaus gehören hierzu. Abzugsfähig sind weiter die Kosten der Nachlaßregulierung. Hierzu gehören auch die Kosten der Testamentseröffnung und einer etwaigen gerichtlichen Siegelung des Nachlasses oder sonstiger Sicherungsmaßnahmen. Muß eine Nachlaßpflegschaft eingerichtet, ein Aufgebot der Nachlaßgläubiger erlassen, ein Inventar aufgestellt werden, so gehören diese Kosten selbstverständlich zur Nachlaßregulierung. Einbegriffen sind aber auch die Kosten eines für den Nachlaß geführten Rechtsstreits. Die Einziehung von Außenständen und die gerichtliche Feststellung streitiger Ansprüche gehören hierher; die durch sie verursachten Kosten sind abziehbar. Entsteht ein Prozeß über Ansprüche des einzelnen Erben *an* oder *auf* den Nachlaß, so gehört es mit zur Nachlaßregulierung, unbegründete Ansprüche auf den Nachlaß zurückzuweisen. Die hierdurch entstehenden Prozeßkosten werden also ebenfalls abziehbar sein; nicht dagegen die

Prozeßkosten, die einem Miterben oder vermeintlichen Miterben durch seine Prozeßführung erwachsen. Anderseits wird zum Nachlaßbestande zuzurechnen sein die Forderung auf Erstattung der Prozeßkosten gegenüber dem unterliegenden Teile.

Auch die Kosten der Todeserklärung des Erblassers zählen zu den Nachlaßverbindlichkeiten. Nicht aber zählt dahin die Nachlaßsteuer selbst (§ 11 Nr. 2), soweit sie auf Grund dieses Gesetzes erhoben wird.

3. Steuerliche Ausgleichungsmaßnahmen. (§§ 8, 11).

Das Gesetz belegt, wie wir sahen, Schenkungen mit der nämlichen Steuer wie Erbschaften, um zu verhindern, daß der Steuerersparnis halber letztwillige Zuwendungen in die Form von Schenkungen gekleidet werden. Der Erblasser kann aber den nämlichen Zweck auch auf andere Weise als durch direkte Schenkung zu erreichen suchen. Der Gesetzgeber verfolgt deswegen das Ziel: alles, was dem Nachlaß der Steuerersparnis halber auf Umwegen entfremdet werden soll, mit der Nachlaßsteuer zu erfassen. Er bestimmt daher im § 8, daß dem Nachlaßvermögen bestimmte Bestände zuzurechnen sind.

1. Zugerechnet werden soll, was der Erblasser dadurch jemanden zuwendet, daß er einen Dritten beauftragt oder verpflichtet, ihm nach seinem Tode etwas zu zahlen oder herauszugeben. Ich verkaufe beispielshalber mein Haus unter Preis, verpflichte aber gleichzeitig den Käufer, nach meinem Tode 20000 M. an meinen Sohn zu zahlen. Mein Nachlaß würde 20000 M. mehr aufweisen, wenn ich nicht diesen, an sich unvorteilhaften Vertrag geschlossen hätte, um meinem Sohne diese 20000 M. abgabenfrei zuzuwenden. Die 20000 M. werden daher meinem Nachlasse zugerechnet.

2. Zugerechnet werden soll weiter, was in gleicher Weise durch Beschenkung eines Dritten jemanden zugewendet wird. Ich habe beispielshalber vor, nach meinem Tode meinem Neffen 10000 M. zuzuwenden, möchte ihm aber die Steuer ersparen. Darum schenke ich bei meinen Lebzeiten meinem Sohne 50000 M. und verpflichte ihn, nach meinem Tode meinem Neffen 10000 M. auszuzahlen. Die Schenkungssteuer von diesen 50000 M. ist (wie wir später sehen werden) nur der Erbanfallsteuer gleich; die dem Neffen zugedachten 10000 M. würden also wohl in Höhe der Erbanfallsteuer, nicht aber in Höhe der Nachlaßsteuer erfaßt werden. Um dies zu verhindern, müssen die 10000 M. dem Nachlaß zugerechnet werden.

3. Zuzurechnen ist endlich, was der Erblasser jemanden unter der Bedingung geschenkt hat, daß ihm, dem Erblasser, für seine Lebens-

zeit der Nießbrauch daran zustehen soll. Auch hier ist es die bei der Schenkung nicht erhobene Nachlaßsteuer, die der Fiskus sich dadurch sichert, daß er eine solche Schenkung dem Nachlasse zurechnen läßt. Wird dagegen schlechthin etwas geschenkt, so verzichtet der Schenker auf den ferneren Genuß des geschenkten Gegenstandes, und der Fiskus verzichtet dafür auch auf die Erhebung einer der Nachlaßsteuer entsprechenden Abgabe.

Noch in anderer Weise kann der Erblasser versuchen, die Nachlaßsteuer zu umgehen, — indem er nämlich den Nachlaß mit Verbindlichkeiten belastet, die lediglich den Zweck haben, die Zuwendung eines Erbteils oder Vermächtnisses vorwegzunehmen. Hier schützt sich der Fiskus durch die Vorschrift, daß solche Verbindlichkeiten nicht vom Nachlaßbestande abzuziehen sind (§ 11 Abs. 1). Nicht abzuziehen ist daher, was aus dem Nachlasse deswegen gezahlt oder herausgegeben werden muß:

1. weil der Erblasser versprochen hatte, dem Bedachten die betreffende Summe oder Sache zu schenken, falls der Bedachte ihn überleben würde;

2. was der Erblasser dem Bedachten geschenkt hatte mit der Bestimmung, daß die Schenkung erst mit dem Tode des Erblassers ausgeführt werden soll. In beiden Fällen müssen ja die Erben die geschenkte Summe zahlen oder die geschenkte Sache herausgeben; die Nachlaßsteuer wird aber so berechnet, als ob diese Summe oder Sache beim Nachlaß verblieben wäre.

3. Das gleiche gilt, wenn in den beiden obigen Fällen die Schenkung eingekleidet ist in ein Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis. Die Erben müssen dann mit der geschenkten Summe oder Sache herausrücken nicht unmittelbar auf Grund der Schenkung, sondern auf Grund des Versprechens oder Anerkenntnisses, dem aber doch nichts anderes als Schenkung zugrunde liegt.

4. Wie hoch ist die Nachlaßsteuer? (§ 15.)

Von den ersten 20000 M. des Nachlasses ist, wie wir bereits bemerkten, Nachlaßsteuer nur dann zu zahlen, wenn der Nachlaß mehr als 200000 M. beträgt. Steuerpflichtig sind sodann

die ersten	200000 M.	mit	1 %,
die nächsten	300000 M.	mit	2 %,
die nächsten	500000 M.	mit	3 %,
die nächste	1000000 M.	mit	4 %,
die weiteren	Beträge	mit	5 %.

Das steuerpflichtige Vermögen wird hierbei auf volle 100 M. nach unten abgerundet (§ 46); die Abrundung erfolgt aber erst, nachdem die erforderlichen Beträge dem Nachlaßvermögen hinzugerechnet oder von ihm abgezogen sind (§ 8—11, S. 11—13 dieser Darstellung). Für die Ermittlung des Wertes ist maßgebend die Zeit des Todes des Erblassers. Als Wert wird der Verkaufswert, der sog. gemeine Wert zugrunde gelegt; bei land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken, und zwar einschließlich ihres Zubehörs, wird jedoch nur der Ertragswert in Ansatz gebracht.

5. Wer haftet für die Nachlaßsteuer? (§ 17.)

Zu entrichten ist die Nachlaßsteuer aus dem Nachlaß. Solange der Erbe oder die Miterben den Nachlaß nicht an sich genommen haben, haften sie nicht persönlich. Aus dem Nachlaß aber müssen sie die ganze Nachlaßsteuer entrichten, wenn auch das Erbe oder ihr Erbteil durch Vermächtnisse und Auflagen oder durch Pflichtteilsansprüche geschmälert ist: sie haben aber das Recht, einen entsprechenden Teil der Nachlaßsteuer in Abzug zu bringen, wenn sie die Vermächtnisse, Auflagen oder Pflichtteilsansprüche auszahlen (§ 17 Abs. 4). Ist dem Vermächtnisnehmer ein weiteres Vermächtnis auferlegt, so zieht ihm der Erbe die Nachlaßsteuer für das ganze Vermächtnis ab; seinerseits kann dann der Vermächtnisnehmer bei Auszahlung des Nachvermächtnisses wiederum einen Abzug in Höhe eines entsprechenden Teiles der Steuer machen[1]). Selbstredend bleibt es dem Erblasser unbenommen, anzuordnen, daß ein Vermächtnis ohne allen Steuerabzug ausgezahlt werde; dann bleibt eben der Erbe auf der Steuer hängen.

Wenn der Erbe vor Berichtigung oder Sicherstellung der Steuer den Nachlaß oder einen Teil des Nachlasses an sich nimmt, so haftet er, wie schon bemerkt, persönlich für die Steuer. Er haftet aber auch persönlich (§ 19), wenn er den Nachlaß oder Teile des Nachlasses an Miterben, Vermächtnisnehmer, Pflichtteilsberechtigte ausantwortet, bevor die Nachlaßsteuer gezahlt und sichergestellt ist. Er haftet sogar dann, wenn er unterlassen hat, die Steuer in Abzug zu bringen.

Das gleiche Schicksal haben gesetzliche Vertreter, Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger und Nachlaßverwalter, soweit sie vor Be-

---

[1]) Genau so wie dem Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigten ergeht es dem, der eine Zuwendung aus dem Nachlaß erhält, die dem Nachlaß zuzurechnen ist; auch ihm kann ein entsprechender Teil der Nachlaßsteuer abgehalten werden. Darüber hinaus aber haftet er persönlich, soweit er die Zuwendung erhalten hat und die Steuer aus dem Nachlaß nicht erlangt werden kann (§ 17 Abs. 2).

richtigung oder Sicherstellung der Nachlaßsteuer den Nachlaß ausantworten. Entlastet sind sie nur, wenn sie irrig angenommen hatten, daß die Nachlaßsteuer bereits berichtigt oder sichergestellt sei (§ 19).

Endlich will sich der Fiskus dagegen schützen, daß der Nachlaß vor Berichtigung oder Sicherstellung der Steuer ins Ausland verbracht wird. Es haftet daher persönlich jeder, der Vermögen des Erblassers, das sich in seinem Besitz oder Gewahrsam befindet, vorher ins Ausland bringt. Versicherungsunternehmer haften, soweit sie Versicherungssummen oder Leibrenten vorher in das Ausland gezahlt haben (§ 19 Abs. 2).

6. Ein Fall der Milderung. (§ 18.)

Abkömmlinge, die ja bisher von der Erbschaftssteuer gänzlich frei waren, werden durch sie besonders schwer dann betroffen, wenn der eine Elternteil und bald darauf auch der andere Elternteil stirbt. Nach gesetzlicher Erbfolge beerbt ja der überlebende Ehegatte den erstverstorbenen zu einem Viertel, und dieses Viertel vererbt darauf der überlebende Ehegatte wieder auf die Kinder, so daß dieses Vermögen kurz nacheinander zweimal von der Steuer betroffen würde. Das Gesetz schreibt daher vor, daß soviel, als der überlebende Ehegatte beim Absterben seines Gatten an Nachlaßsteuer hat entrichten müssen, den Kindern demnächst wieder gutgeschrieben werden soll. Hat der erstverstorbene Vater 80000 M. hinterlassen, und hat ihn die Mutter zu einem Viertel beerbt, so entfällt von der Nachlaßsteuer von 600 M. ein Viertel mit 150 M. auf die Mutter. Stirbt die Mutter, so können die Kinder die von ihrem Nachlaß zu entrichtende Steuer um 150 M. kürzen. Vorausgesetzt ist indessen hierbei, daß zwischen dem Tode von Vater und Mutter nicht mehr als 10 Jahre liegen. Liegen mehr als 10, aber weniger als 15 Jahre dazwischen, so wird die Hälfte jenes Betrages angerechnet.

7. Besondere Fälle.

1. Ist ein Vorerbe und ein Nacherbe ernannt, so muß die Nachlaßsteuer doppelt gezahlt werden, einmal vom Vorerben und dann, wenn der Fall der Nacherbschaft eintritt, nochmals vom Nacherben (§ 2). Hat ein Ehegatte seinen Gatten zum Vorerben und seine Kinder zu Nacherben eingesetzt, so greift die oben beschriebene Milderung Platz, wenn zwischen den beiden Sterbefällen nur 10 bzw. 15 Jahre liegen.

2. Das zu einem Hausgut, Fideikommiß, Lehn- oder Stammgut gehörige oder sonstwie der letztwilligen Verfügung des Inhabers entzogene Vermögen, das sogenannte gebundene Vermögen, gilt trotzdem steuerrechtlich als Nachlaß des verstorbenen Inhabers (§ 2 Abs. 2). In jedem Nachfolgefall wird von ihm also Nachlaßsteuer erhoben. Alles was der verstorbene Inhaber hinterläßt, sein freies und gebundenes Eigentum, wird behufs Berechnung der Nachlaßsteuer zusammengerechnet; der Erbe des freien und der Erwerber des gebundenen Vermögens haften im Verhältnis des Wertes der beiden Massen zueinander (§ 17 Abs. 1).

Sowohl für die Nachfolge in eine Vorerbschaft als für die Nachfolge in gebundenes Vermögen gilt eine erschwerende Vorschrift: Vermögen, das in solcher Weise übergeht, zählt steuerlich als besonderer Nachlaß; die Nachlaßsteuer wird von ihm gesondert berechnet (§§ 16, 17).

3. Durch Eintreten der fortgesetzten Gütergemeinschaft würde der Steuerfiskus, wenn keine besonderen Vorkehrungen getroffen werden, geschädigt. Bei ihrem Eintreten gibt es keinen Nachlaß des erstversterbenden Gatten; die Gemeinschaft bleibt bestehen zwischen dem überlebenden Gatten und den Kindern. Das Gesetz bestimmt deshalb (§ 12), daß der Anteil, welchen der überlebende Ehegatte übernimmt, steuerlich als Nachlaß des verstorbenen zu gelten hat. Und das gleiche soll der Fall sein, wenn ein Abkömmling während der fortgesetzten Gütergemeinschaft stirbt.

Eine Ausnahme gilt jedoch bei einem Bauerngute, das nach Anerbenrecht vererbt ist. Stirbt einer von mehreren Anerben, so erlischt sein Recht zu gunsten der übrigen, eine neue Nachlaßbesteuerung tritt aber nicht ein.

8. Nachlaß von Ausländern. (§ 14.)

Der Nachlaß eines Ausländers unterliegt der Nachlaßsteuer in zwei Fällen:

1. Wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes einen Wohnsitz in Deutschland hatte. Gleichgestellt ist der Fall, daß der Erblasser überhaupt keinen Wohnsitz besaß, wohl aber in Deutschland seinen dauernden Aufenthalt hatte. Für den fordernden Steuerfiskus genügt daher der Nachweis des letzteren Falles.

2. Wenn der Erblasser, obgleich er in Deutschland weder Wohnsitz noch dauernden Aufenthalt hatte, in Deutschland Grund- oder Betriebsvermögen besaß. Dieses Vermögen unterliegt bei seinem Tode der Nachlaßsteuer.

Von diesen Vorschriften kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats, aber ohne Zustimmung des Reichstags, Ab-

weichungen anordnen, nicht allein zur Anwendung eines Vergeltungsrechts (Retorsionsrechts), sondern auch „zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung". Die Abweichungen können auch zugunsten der Ausländer lauten. Im ersten Falle wird das erstere, im zweiten wird wohl das letztere die Regel bilden.

II. Die Erbanfallsteuer.

Die Nachlaßsteuer ist eine neue Steuer. Der bisherigen Erbschaftssteuer entspricht die Erbanfallsteuer, die von jedem Erbanfall, der 500 M. übersteigt, erhoben werden soll. Sie wird, wie bisher, nach verschiedenen, der Nähe der Verwandtschaft mit dem Erblasser entsprechenden Klassen abgestuft. Am geringsten besteuert ist die erste Klasse; mit jeder weiteren Klasse steigt die Besteuerung an.

1. Die sechs Klassen. (§ 26.)

1. Eine einschneidende Neuerung bildet es, daß fortan auch der Ehegatte und die Kinder des Erblassers zur Erbanfallsteuer herangezogen werden. Was gegen diese Heranziehung spricht, ist wohl weniger die Gefährdung des Familiensinns, als vielmehr die Abschwächung des zur Kapitalbildung erforderlichen Erwerbstriebes. „Wofür müht man sich, wenn nicht für seine Kinder?" Diese Bedenken sind indessen angesichts der Anforderungen, denen Genüge geleistet werden muß, zurückgestellt. In der ersten Klasse der Erbanfallsteuer stehen der Ehegatte und die ehelichen Kinder des Erblassers.

Uneheliche Kinder erben von ihrer Mutter genau so wie eheliche Kinder; auch von ihrem Vater, sofern sie von ihm anerkannt sind. Auch sie stehen daher in der ersten Klasse der Erbanfallsteuer. Es gehören weiter in diese Klasse die eingekindschafteten Kinder, wenn ihnen die Rechte eigener (ehelicher) Kinder zukommen. Nicht aber gehören hierher Adoptivkinder (an Kindes Statt angenommene Personen).

2. In der zweiten Klasse stehen die Enkel, nämlich die Kinder der in der ersten Klasse erwähnten Kinder. Für sie ist eine besondere Klasse gebildet, weil sie stärker als die direkten Kinder zur Steuer herangezogen werden.

3. Die dritte Klasse bilden die Eltern und Geschwister des Erblassers. Halbgeschwister stehen den Geschwistern gleich. Warum sie nicht stärker besteuert werden sollen als Vollgeschwister, ist nicht recht ersichtlich.

4. Die vierte Klasse ist etwas bunt; sie umfaßt Personen, die in ähnlicher Weise wie die Personen der drei ersten Klassen dem Erblasser nahe gestanden haben, aber doch um einen Grad weniger. Hier erscheinen die Adoptivkinder. Statt um die Eltern handelt es sich hier um die Großeltern, denen die Schwiegereltern und Stiefeltern gleichstehn. Statt um Geschwister handelt es sich um Geschwisterkinder, allerdings nur solche ersten Grades. Alle diese Personen haben also eine geringere Erbanfallsteuer zu zahlen, als die in der fünften Klasse folgenden.

5. In dieser Klasse steuern vor allem die Onkel und Tanten, also die Geschwister der Eltern. Deren Kinder, die Vettern und Cousinen, haben den Vorzug dieser Klasse nicht; sie steuern gerade so wie jeder Nichtverwandte. Dagegen zählen zu dieser Klasse die Enkel von Geschwistern. Weiter die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie, also der Schwager und die Schwägerin, nicht aber deren Kinder.

Alle übrigen Verwandten haben keine Ermäßigung der Erbanfallsteuer zu beanspruchen. Sie bilden zusammen mit allen übrigen Erbberechtigten nur deshalb eine besondere sechste Klasse, um sie zu unterscheiden von den mit geringeren Steuern belasteten Veranstaltungen, derer das Gesetz im § 35 gedenkt.[1])

2. Höhe der Erbanfallsteuer. (§ 28.)

Die Steuer ist nach drei Richtungen abgestuft: nach der Verwandtschaft, nach der Höhe des angefallenen Betrages und nach dem bisherigen Vermögen des Erwerbers. Die hiernach sehr verschieden

---

[1]) Vermerkt seien hier noch als Einzelheiten:

1. Ist der Vorerbe näher mit dem Erblasser verwandt als der Nacherbe, so ist beim Eintritt der Nacherbfolge das Verhältnis des Vorerben zum Nacherben maßgebend. Beispiel: der Vorerbe ist ein Neffe des Erblassers, zum Nacherben ist ein Sohn des Vorerben eingesetzt.

2. Wenn Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testamente sich gegenseitig zu Erben eingesetzt und gleichzeitig bestimmt haben, daß der beiderseitige Nachlaß demnächst an einen Dritten fallen soll (etwa bei kinderloser Ehe an einen Neffen des Ehemanns), so sind die mit dem verstorbenen Ehegatten (es sterbe in unserem Beispiel der Ehemann zuerst) verwandten Erben als dessen Erben anzusehen, soweit der Nachlaß beim Tode des überlebenden Ehegatten noch vorhanden ist.

ausfallende Steuerhöhe wolle man aus § 28 des Gesetzes ersehen. Hier sei folgendes bemerkt:

In der ersten Klasse zahlen Eltern und Geschwister je nach der Höhe ihres Erwerbes 4—35%; dieser Betrag erhöht sich aber, wie bei allen Pflichtigen, wenn der Erwerber bisher schon mehr als 100000 M. besaß. Er erhöht sich um 10%, wenn der Erwerber schon mindestens 200000 M. besaß. Er erhöht sich um 50%, beträgt also 6—42×50%, wenn der Erwerber schon eine Million im Vermögen hatte.

Die 4—35% sowie die Zuschläge werden aber nur von dem steuerpflichtigen Erwerbe gerechnet. Nicht steuerpflichtig ist wie eingangs erwähnt, der Erbanfall bis zu 500 M.; bei Kindern und Eltern aber erhöht sich dieser abgabenfreie Betrag auf 5000 M. (§ 27².) Die gleiche Vergünstigung haben auch die Adoptivkinder und die Enkel, ferner die Eltern und Großeltern, nicht aber die Geschwister. Ebensowenig die Schwiegereltern oder Schwiegerkinder.

Der Zuschlag darf in keinem Fall mehr betragen als die ursprüngliche Steuer selbst. Der Gesamtbetrag der Erbschaftssteuer aber darf 90% des Erwerbes nicht übersteigen.

Nun aber wird dieser Steuersatz, wie in der Einleitung schon bemerkt wurde, in voller Höhe erst im Jahre 1935 erhoben werden. Für jedes volle Jahr, das uns noch von dem 1. April 1925 trennt, wird die Steuer um 2% ihres Betrages für jedes weitere Jahr bis zum 1. April 1935 um weitere 1% ermäßigt.

Die Berechnung der Steuer ist somit kein sehr einfaches Ding. Der Wert des Erwerbes ist nach dem gemeinem Werte der erworbenen Gegenstände, also dem Markt- oder sonstigen angemessenen Preise abzustellen, den die Gegenstände im Zeitpunkte des Anfalls, also beim Erwerb der Erbschaft, des Vermächtnisses usw. gehabt haben. Abgezogen werden dann 5000 M. bei den nächststehenden Verwandten, 500 M. bei allen sonstigen Erwerbern. Nunmehr wird das Vermögen auf volle hundert Mark nach unten abgerundet (§ 46). Und dann erst wird der vorgeschriebene Hundertsatz berechnet, je nach der Klasse, in welcher der Erwerber steht, für die ersten 20000 M., sodann für die folgenden 30000 M., die weiteren 50000 M. usw. Schließlich muß das Vermögen festgestellt werden, das der Erwerber schon vor dem Erwerbe besaß, und es wird der gefundene Betrag gegebenenfalls um den Zuschlag erhöht. Schließlich aber muß noch für jedes Jahr, das den Zeitpunkt des Erwerbes von dem 1. April 1935 trennt, ein Abzug von 2% bzw. 1% des Endbetrages gemacht werden.

3. Der Beerbung gleichstehende Fälle. (§ 20.)

Nicht nur vom Erben oder Vermächtnisnehmer wird die Erbanfallsteuer erhoben, sondern von jedem, der, sei es direkt, sei es auf Umwegen, etwas letztwillig erwirbt. Insbesondere ist auch hier mit der Erhöhung der Erbanfallsteuer gleichmäßig die Sorge gewachsen, daß versucht werden möge, eine letztwillige Zuwendung nicht als solche erscheinen zu lassen und sie der Abgabe zu entziehen.

Von dem Erwerb gebundenen Vermögens und von Familienstiftungen soll später gesprochen werden. Hier seien folgende Fälle vermerkt, die das Gesetz in gleicher Weise und in gleichem Maße wie Erbschaften und Vermächtnisse besteuert.

1. Wenn der Pflichtteilsberechtigte seinen Anspruch geltend macht, hat er alles, was er auf Grund dieses Anspruches erwirbt, wie einen Erbanfall zu versteuern. Als Erwerb wird, auch wenn der Pflichtteilsanspruch streitig gemacht und vielleicht erst nach längerer Zeit ausgezahlt wird, der Erwerb der Forderung zu gelten haben, und diese ist mit dem Tode des Erblassers erworben. Von den ihm zu zahlenden Verzugszinsen ist also die Abgabe nicht zu fordern. andererseits ist dem Abzuge der jährlichen 2 % bzw. 1 % der Todestag des Erblassers zugrunde zu legen.

2. Die Schenkung auf den Todesfall bedeutet für den Beschenkten wirtschaftlich nichts anderes als ein Vermächtnis. Der Beschenkte hat daher davon die Erbanfallsteuer zu zahlen. Dem Vermächtnis gleich steht die einem Erben oder Vermächtnisnehmer zugunsten einer bestimmten Person gemachte Auflage, auf die ja auch rechtlich die Vorschriften über das Vermächtnis anzuwenden sind.

3. Einer Auflage wiederum steht wirtschaftlich gleich der Erwerb, den jemand dadurch macht, daß ihm ein Erbe oder sonst letztwillig Bedachter eine bestimmte Leistung machen muß, um sein Erbteil oder die sonstige letztwillige Zuwendung zu erhalten. Bei der Auflage sowohl als bei diesem Erwerb ist indessen zu beachten, daß der Begünstigte keinen klagbaren Anspruch auf die Zuwendung hat. Er erwirbt also das, was ihm beschert ist, nicht mit dem Tode des Erblassers, sondern erst mit Zuwendung der Leistung, die zu seinen Gunsten angeordnet ist.

4. Aus dem Nachlaß erwerbe ich indirekt auch dann, wenn ein Dritter, um das ihm letztwillig Zugewendete zu erlangen, der Genehmigung einer Behörde bedarf, und die Behörde anordnet, daß der Dritte mir zu diesem Zweck etwas zu leisten hat. Eintreten wird dieser Fall hauptsächlich zugunsten öffentlicher Verbände oder gemein-

nützlicher Stiftungen. Wirtschaftlich ermäßigt sich um den Betrag, der ihm zu zahlen auferlegt ist, die dem Dritten gewordene Zuwendung; es ist daher recht und billig, daß auch seine Erbanfallsteuer zu Lasten des Begünstigten ermäßigt wird.

5. Was jemand als Abfindung dafür erhält, daß er eine Erbschaft, ein Vermächtnis oder eine sonstige Zuwendung ausschlägt, gilt steuerlich als aus dem Nachlaß erworben. Sehr mit Recht; denn wirtschaftlich verhält sich in der Tat die Sache so. Nur hat er es erst erworben mit dem Zeitpunkte, wo er den Anspruch auf die Abfindung erlangt hat.

Der Ausschlagung einer Erbschaft wird der Verzicht auf einen Pflichtteilsanspruch gleichgeachtet.

6. Endlich handelt es sich noch um einen Zwillingsbruder der Schenkung auf den Todesfall. Statt dem Vetter oder Neffen etwas auf den Todesfall zu schenken, kann man mit gleicher wirtschaftlicher Wirkung einen Dritten durch Vertrag unter Lebenden verpflichten, ihm beim Tode des Verfügenden etwas zu zahlen oder zu geben. Der Begünstigte erwirbt das Recht mit dem Tode des Verfügenden, da es sich um einen zu seinen Gunsten geschlossenen Vertrag handelt; er hat aber auch seit diesem Zeitpunkte die Erbanfallsteuer zu entrichten.

4. Welcher Bestand unterliegt der Erbanfallsteuer?

Die Antwort auf diese Frage gibt § 25: die Bereicherung des Erwerbers bestimmt dessen Steuerpflicht. Was die Gesetzesstelle weiter anordnet, ergibt sich eigentlich hieraus von selbst. Abgezogen werden von dem Erbanfall die darauf lastenden Schulden des Erblassers. Der Alleinerbe haftet für diese Schulden mindestens bis zur Höhe des Aktivbestandes des Nachlasses; Miterben haften bis zur Teilung in gleicher Höhe als Gesamtschuldner. Bei der Erbschaftsteilung sind zunächst die Verbindlichkeiten zu berichtigen. Da aber der Erbanfall binnen drei Monaten angemeldet werden muß, so wird meistens der Miterbe nicht in der Lage sein, den Reinbestand anzumelden, der ihm zugeteilt worden ist, sondern die zur Zeit der Anmeldung schon berichtigten wie die noch ausstehenden Verbindlichkeiten des Erblassers werden auch hier von dem Rohbestande des Nachlasses abzuziehen sein, und der Miterbe wird den auf ihn entfallenden Anteil an dem Reinbestande des Nachlasses anmelden müssen. Möglicherweise sind ihm aber auch bei der Teilung schon bestimmte Verbindlichkeiten des Erblassers zur Tilgung überwiesen, so daß er diese von dem ihm zugeteilten Erbteil in Abzug zu bringen hat. Auch der Vermächtnisnehmer, der

auf den Todesfall Beschenkte usw. hat die Verbindlichkeiten in Abzug zu bringen, die auf dem ihm zugewendeten Vermögensteile lasten, soweit nicht der Erbe ihm diesen Vermögensteil lasten- und schuldenfrei zu übereignen hat. Eine Auflage, die dem Erben oder Vermächtnisnehmer gleichzeitig mit der Zuwendung zur Last fällt, mindert selbstredend den Betrag dieser Zuwendung. Ebenso selbstverständlich ist es, daß Pflichtteilsansprüche nur so weit abzuziehen sind, als sie geltend gemacht werden. Es wird sich für den Erben empfehlen, sogleich an den Pflichtteilsberechtigten heranzutreten, um darüber Klarheit zu gewinnen. Anderenfalls muß er die Anfallsteuer zunächst bezahlen und ist bei späterer Geltendmachung des Pflichtteilsrechts auf ein Berichtigungsverfahren (§ 49) angewiesen. Die Erbanfallsteuer selbst darf von dem Anfall, ganz oder ratenweise, nicht in Abzug gebracht werden; wohl dagegen die Nachlaßsteuer, da sie mit dem Bestande des Nachlasses auch die Bereicherung mindert.

Ebenso wie die Verbindlichkeiten des Erblassers sind auch die übrigen Obliegenheiten in Abzug zu bringen, die der § 10 erwähnt und die wir Seite 11 kennen gelernt haben: die Kosten der Bestattung einschließlich Leichenfeier und Grabmal, der Erbteilung, die Kosten eines für den Nachlaß geführten Rechtsstreits. In vielen Fällen werden diese Kosten bei der Anmeldung noch nicht feststehen, und es wird entweder ein bestimmter Abzug mit der Steuerbehörde zu vereinbaren sein, oder es muß demnächst ein Berichtigungsverfahren Platz greifen.

Die Erbanfallsteuer darf weder ganz noch ratenweise von der Erbschaft oder dem Erbteil in Abzug gebracht werden (25[2]), wohl aber, ganz oder gemäß der Erbbeteiligung, die Nachlaßsteuer, da sie mit dem Bestande des Nachlasses auch die Bereicherung mindert.

Festzustellen ist das angefallene Vermögen gemäß § 29 auf die Zeit des Anfalls und nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes. Gemeint sind die §§ 2 ff. dieses Gesetzes, nicht die von der Wertermittlung handelnden §§ 28 ff., deren Vorschriften vielfach mit den Vorschriften unseres Gesetzes in Widerspruch stehen. Ausdrücklich ist ausgenommen der § 5; auch das im Auslande befindliche Grund- und Betriebsvermögen ist also zu versteuern. Nicht anwendbar ist aber auch § 8, der mit § 37 unseres Gesetzes in Widerstreit steht. Es muß vielmehr angenommen werden, daß Möbel, Hausrat und sonstige bewegliche Vermögensstücke, auch wenn sie nicht zum Grund- oder Betriebsvermögen gehören, regelmäßig zum steuerpflichtigen Anfall gehören; denn § 37 bestimmt, in welchen Fällen ausnahmsweise das

stattfinden soll, was nach dem Besitzsteuergesetz durchweg Rechtens ist. Möbel, Hausrat und alle beweglichen körperlichen Gegenstände, die nicht zum Grund- oder Betriebsvermögen gehören, sollen dann, aber auch nur dann bei der Anfallsteuer außer Betracht bleiben, wenn sie Ehegatten, Kindern oder Enkeln des Erblassers zufallen. In eingeschränkterer Weise findet die gleiche Bestimmung Anwendung auf Geschwister, auch halbbürtige (nicht aber Eltern und Großeltern!), auf Schwieger- und Stiefeltern, Schwieger- und Stiefkinder (nicht auf Schwäger!), auf Neffen und Nichten und deren Kinder (nicht auf Onkel und Tanten!). Bei diesen Personen fallen Kleidungsstücke und Haushaltungsgegenstände nicht unter die Steuer, und zwar bis zum Werte von 10000 M. für jeden Erwerber. Das Privileg erstreckt sich aber nur auf Gebrauchsgegenstände; es hat keinen Bezug auf Kleidungsstücke oder Haushaltssachen, die zu einem Gewerbebetrieb oder zum Verkaufsgeschäft des Erblassers gehörten.

Ein besonderes Privileg betrifft land- und forstwirtschaftliche Grundstücke und Gärtnergrundstücke, und zwar (hier wie immer) solche Grundstücke, die dauernd solchem Zweck bestimmt sind, ferner bebaute Grundstücke, die zu Wohnzwecken oder zu gewerblichen Zwecken bestimmt sind, wenn ihre Bebauung und Benutzung der ortsüblichen Bebauung und Benutzung entspricht. Alle diese Grundstücke werden statt mit ihrem gemeinen Werte nur mit ihrem Ertragswerte zur Steuer herangezogen (§ 47). Findet freilich der Erwerber es vorteilhafter, den gemeinen Wert der Veranlagung zugrunde zu legen, so kann er das verlangen; er muß aber das Verlangen spätestens bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist dem Steuerbescheid gegenüber geltend machen.

Voraussetzung ist allerdings, daß dieser Grundbesitz dem Erwerber oder seinen Erben verbleibt. Wird er innerhalb zehn Jahren verkauft und beträgt der Verkaufspreis um ein Viertel mehr als der veranlagte Ertragswert, so muß eine Neuveranlagung und eine entsprechende Nachzahlung der Steuer erfolgen. Der Neuveranlagung wird der Verkaufspreis zu Grunde gelegt, abzüglich der nach dem Erwerbe gemachten besonderen Aufwendungen; doch soll die Neuveranlagung einen höheren Wert ergeben, als der gemeine Wert des Grundstücks zur Zeit des Erwerbes war. Das wird in den zahlreichen Fällen beachtlich sein, in denen ein Landgut oder eine Gärtnerei veräußert wird, weil das Grundstück inzwischen baureif geworden ist, oder in denen sich für ein Wohnhaus eine ungeahnt günstige Verkaufsmöglichkeit geboten hat.

Wo der Ertragswert zu bemessen ist, bestimmt § 47 im dritten, vierten und fünften Absatz.

4a. Fortsetzung.

1. Ist der Erwerb aufschiebend bedingt oder befristet, so wird die Steuer einstweilen nicht erhoben. Beim Eintritt der Bedingung oder des maßgebenden Zeitpunktes aber wird sie nachgeholt (§ 48). Einstweilen ist auf Verlangen der Steuerbehörde Sicherheit zu leisten. Um Unbilligkeiten zu vermeiden, wird aber, falls der Erwerber auch andere Vermögensstücke schon vorher ererbt hatte, der beim Eintritt der Bedingung eintretende Erwerb dem früheren zugerechnet. Sonst würde der Fiskus geschädigt. Erbe ich 20000 M. sofort und weitere 20000 M. nach einem Jahre, so habe ich nach dem zweiten Anfall so viel an Steuern nachzuzahlen, als hätte ich sofort die ganzen 40000 M. geerbt. Ich kann also bei dem zweiten Erwerb nicht nochmals 500 bzw. 5000 M. als steuerfrei abschreiben und den Rest nur in der ersten Steuerstufe versteuern.

Was dem Erwerber nur bedingt oder befristet hinterlassen war, ist aber doch zunächst einem anderen zugefallen und hat von diesem versteuert werden müssen. Das Gesetz bestimmt nicht ausdrücklich, aber nach seinen Grundgedanken ist zweifellos anzunehmen, daß beim Eintritt der Bedingung oder des Zeitpunktes der erste Erwerber von der von ihm gezahlten Steuer entsprechend wieder entlastet wird, daß er also ein entsprechendes Rückforderungsrecht erlangt.

2. Ähnliche Grundsätze greifen Platz, wenn von einem angefallenen Vermögensstück die Nutzung einstweilen einem Dritten zusteht (§ 51). Auf Verlangen des Pflichtigen muß in diesem Falle die Versteuerung ausgesetzt werden bis zum Erlöschen des Nutzungsrechts; darauf aber erfolgt sie zu dem Werte, den das Vermögensstück zu dieser Zeit hat. Bei aufsteigender Konjunktur soll man sich also sehr überlegen, ob man von diesem Rechte Gebrauch macht! Obendrein wird dem Pflichtigen der Aufschub dadurch erschwert, daß die Steuerbehörde Sicherstellung der Steuer verlangen kann. Wer nicht wohlhabend ist, kann daher durch Anfall eines solchen Vermögensstücks in Schwierigkeiten geraten; er muß die Steuer sofort entweder zahlen oder sicherstellen, ohne zunächst irgendwelche Einkünfte aus dem Vermögensstück zu haben.

Eine eigentümliche Regelwidrigkeit greift hier noch Platz: Wenn, während das Nutzungsrecht einen Dritten zusteht, das Vermögensstück im Wege der Erbfolge auf einem anderen übergeht, so wird die Erbanfallsteuer für diesen Übergang nicht erhoben (§ 51 Abs. 2).

3. Ist dagegen dem Erwerber eine Rente, oder sind ihm wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen zugefallen (einerlei ob sie vom Erblasser übernommen oder von ihm erst neu bestellt sind), so hat er die Wahl, die Steuer davon ein für allemal von dem Kapitalbetrag (§§ 37, 38

des Besitzsteuergesetzes) oder jährlich im Voraus von dem Jahreswert zu entrichten (§ 50).

4. Eine Berichtigung der Erbanfallsteuer tritt ein, wenn sich nach Berechnung der Steuer herausstellt, daß Ansprüche oder Verbindlichkeiten (zu denen auch Pflichtteilsansprüche zählen) dem Erwerber angefallen sind, die bei der Berechnung der Steuer der Behörde unbekannt waren. Es muß nach § 49 dann eine „entsprechende" Ausgleichung erfolgen. Der früher unbekannte Betrag wird dem berechneten Anfallsvermögen zugezählt und dann mit der entsprechenden Steuer belegt, also beispielsweise bei einem Kinde des Erblassers mit 8%, wenn der bisher bekannte Anfall zwischen 105000 und 205000 M. betrug. Der gleiche Maßstab kommt zur Anwendung, wenn sich hinterdrein Verbindlichkeiten ergeben, insbesondere wenn erst hinterdrein ein Pflichtteilsanspruch geltend gemacht wird, oder sich vielleicht im Wege eines Prozesses herausstellt, daß der Pflichtteilsanspruch mehr betrug als angenommen war.

5. Der Erblasser könnte versucht sein, zu Zwecken der Steuerersparung einem Bedachten das ihm Zugedachte lieber in mehreren Teilbeträgen zuzuwenden. Dem tritt § 38 mit der Vorschrift entgegen, daß mehrere Zuwendungen zusammenzurechnen sind. Hat ein Erblasser zwei Söhne und ein Vermögen von 200000 M., so erzielt er keine Steuerersparung dadurch, daß er den einen Sohn zum Alleinerben einsetzt und dem anderen vier Vermächtnisse von je 25000 M. hinterläßt. Die Steuer beträgt in diesem Falle nicht $4 \times 4\%$ von 20000 M. = 3200 M., sondern nach Freilassung von 1×5000 M., 4% von 20000 M. und 5% von 30000 M. und 6% von 45000 M., also 5000 M.

6. Hat der Erblasser die Entrichtung der Steuer von einem Erbanfall einem anderen auferlegt (hat er beispielsweise einem treuen Diener, einer milden Stiftung etwas mit der Maßgabe hinterlassen daß der Erbe die davon entfallende Steuer zahlen soll), so wird nach § 52 die Steuer von dieser Hinterlassenschaft besonders in Ansatz gebracht, also so, als ob diese Auflage nicht erfolgt wäre.

5. Befreiungen.

Von der Erbanfallsteuer finden aus verschiedenen Gründen Befreiungen statt.

I. Es wäre sinnlos, Zuwendungen, die dem Reiche selbst gemacht sind, oder die ausschließlich Zwecken des Reiches dienen, mit der Erbanfallsteuer zu belegen. Da die Steuer keinem bestimmten Reichszwecke dient, so ist es gleichgültig, ob das Reich den zugewendeten

Betrag in Form der Zuwendung selbst oder in Form der Erbanfallsteuer erhält. Befreit sind aus diesem Grunde auch Zuwendungen an solche Gesellschaften, Anstalten oder Stiftungen, die ausschließlich Zwecke des Reiches verfolgen (§ 32).

Zuwendungen, die einem Lande gemacht sind, könnte das Reich füglich besteuern. Das Gesetz stellt aber Zuwendungen an ein Land oder Zuwendungen, die ausschließlich Zwecken eines Landes dienen, Zuwendungen an das Reich steuerlich gleicht. Ebenso Zuwendungen an Gesellschaften, Anstalten oder Stiftungen, die ausschließlich Zwecke eines Landes verfolgen.

Ob die Zuwendung ausschließlich Zwecken des Reiches oder eines Landes dient, entscheidet der Reichsminister der Finanzen; ebenso, ob die Gesellschaft, Anstalt oder Stiftung, der die Zuwendung gemacht ist, ausschließlich Zwecke des Reiches oder eines Landes verfolgt.

II. Von der Erbanfallsteuer sind ferner Zuwendungen befreit, die an gewisse Familienangehörige gemacht sind.

1. Wird einem Erben der beiden ersten Steuerklassen (dem überlebenden Ehegatten, Kindern oder Enkeln oder solchen Personen, die den Kindern und Enkeln gleich behandelt werden) eine Schuld an den Erblasser erlassen und wird durch diesen Erlaß eine Überschuldung beseitigt, so wird die Erbanfallsteuer soweit nicht erhoben (§ 33 Nr. 2).

2. Ehegatten, Kinder und Enkel, und außerdem die Eltern oder Großeltern des Erblassers werden steuerlich begünstigt, wenn sie in folge körperlicher oder geistiger Gebrechen erwerbsunfähig sind und die Zuwendung zusammen mit ihren eigenen Vermögen 100000 M. nicht übersteigt (§ 33 Nr. 4). Ob der Bedachte erwerbsunfähig ist, soll unter Berücksichtigung seiner bisherigen Lebensstellung beurteilt werden. Als erwerbsunfähig gilt auch derjenige, der an der Ausübung einer hinreichenden Erwerbstätigkeit dadurch behindert ist, daß er mit erwerbsunfähigen Kindern oder Enkeln einen gemeinsamen Hausstand führt. Als erwerbsunfähig gelten die Kinder und Enkel auch, soweit sie durch die Ausbildung zu ihrem Lebensberufe ihre Erwerbsfähigkeit einbüßen.

Wenn das Gesamtvermögen des Bedachten 100000 M. nicht erheblich übersteigt, so soll die Steuer keinesfalls mehr betragen als die Hälfte des überschießenden Betrages.

3. Für einen Erbfall, der in den zwei ersten Jahren nach Friedensschluß eintritt, soll eine Befreiung noch den Kindern und Enkeln gewährt werden, denen infolge des Todes des Erblassers ein Anspruch auf Kriegswitwengeld oder Kriegswaisengeld zusteht, auch hier unter der Voraussetzung, daß der Anfall zusammen mit ihrem übrigen Vermögen 100000 M. nicht übersteigt. Ist ihr Recht auf den Bezug der Kriegsversorgung erloschen, oder ruht ihr Recht, so soll das gleiche gelten (§ 33 Nr. 4b.).

4. Haben Eltern oder Großeltern ihre Kindern oder Enkeln etwas durch Schenkung oder Übergabevertrag zugewendet, und stirbt der Abkömmling, so bleibt die Erbanfallsteuer außer Hebung, soweit durch diesen Tod das Vermögen an den Elternteil zurückfällt (§ 33 Nr. 6).

5. Endlich ist von der Erbanfallssteuer befreit die Wohltat, die nach § 1969 den Familienangehörigen des Erblassers zufällt. Die Familienangehörigen, die zum Hausstand des Erblassers gehörten und von ihm Unterhalt bezogen haben, sollen nach dieser Vorschrift dreißig Tage lang den Unterhalt in dem bisherigen Umfange weitergenießen und die Wohnung und Haushaltsgegenstände benutzen dürfen (§ 33 Nr. 1).

III. In allen Fällen, wo der Erblasser eine Schuld mit Rücksicht auf die Notlage des Schuldners letztwillig nachgelassen hat, soll dieser Anfall von der Steuer befreit sein, wenn die Notlage auch durch den Erbfall nicht beseitigt wird. Eine Ausnahme tritt jedoch ein, soweit die Steuer gedeckt werden kann aus der Hälfte einer Zuwendung, die dem Bedachten neben der erlassenen Schuld noch angefallen ist (§ 33 Nr. 3).

IV. Endlich ist von der Erbanfallsteuer befreit eine Zuwendung an Personen, die den Erblasser zu seinen Lebzeiten verpflegt haben, wenn die Verpflegung in der Erwartung einer letztwilligen Zuwendung unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt erfolgt ist; aber nur, soweit die Zuwendung den Betrag eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung darstellt (§ 33 Nr. 4e).

6. Ermäßigungen.

Eine Ermäßigung der Erbanfallsteuer erfolgt sowohl unter Berücksichtigung verwandtschaftlicher Verhältnisse (§§ 34, 36, 37, 39) als aus anderen Gründen (35).

I. Mit Rücksicht auf das verwandschaftliche Verhältnis ist angeordnet:

1. Der überlebende Ehegatte, ferner Kinder und Enkel sowie die diesen gleichgerechneten Personen haben keine Erbanfallsteuer zu bezahlen vom Hausrat und allen übrigen beweglichen Gegenständen, die nicht Zubehör eines Grundstücks oder Bestandteil eines Betriebsvermögens sind oder zum Kapitalvermögen gehören. In beschränkterem Maße erstreckt sich diese Begünstigung auf Geschwister und deren Kinder oder Enkel, ferner auf Schwiegereltern und Kinder sowie Stiefeltern und Kinder. Bei ihnen bleiben Kleidungsstücke und Haushaltsgegen-

stände außer Betracht, soweit sie nicht zum Gewerbebetrieb des Erblassers gehörten oder zum Verkauf bestimmt waren und soweit der Erwerb des beteiligten Verwandten nicht über 10000 M. Wert hat. Die Eltern des Erblassers sind merkwürdigerweise mit dieser Begünstigung nicht bedacht, wohl weil das ihnen zustehende Heimfallsrecht, das von der Erbanfallsteuer befreit, in den meisten solcher Fälle Platz greifen wird (§ 37).

2. Folgt ein Ehegatte dem anderen binnen zehn Jahren im Tode nach, so ermäßigt sich die von den Kindern oder Enkeln zu zahlende Erbanfallsteuer um den Betrag, den ihr überlebender Elternteil beim Tode des erstverstorbenen entrichtet hatte. Sie ermäßigt sich um die Hälfte dieses Betrages, wenn der überlebende Elternteil nach Verlauf von mehr als zehn aber weniger als fünfzehn Jahren stirbt (36).

Sterben Kinder oder Enkel innerhalb fünf Jahren nach dem Erbfall und werden von Personen beerbt, die gleich ihnen im Verhältnis von Kindern oder Enkeln zum Erblasser gestanden haben, so bleibt die Erbanfallsteuer von dem weiter vererbten Vermögen zur Hälfte unerhoben. Das gleiche gilt, wenn die dem Erblasser im Tode nachfolgenden Kinder von dem überlebenden Elternteile beerbt werden. Zu einem Viertel bleibt die Erbanfallsteuer unerhoben, wenn die sich folgenden Todesfälle mehr als fünf, aber weniger als zehn Jahre auseinanderliegen (§ 39).

3. Bei einer Erbschaft, oder einem sonstigen letztwilligen Erwerbe, der einem minderjährigen Kinde oder Enkel des Erblassers anfällt, ermäßigt sich die Erbanfallsteuer um 5 % für jedes Jahr, das noch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres fehlt, aber nur dann, wenn der Erwerb zusammen mit den sonstigen Vermögen des Erwerbers 50000 M. übersteigt. Die Vergünstigung erstreckt sich nicht nur bei der Mutter, sondern auch bei dem Vater auf ein uneheliches Kind.

Übersteigt der Erwerb diesen Betrag nur unerheblich, so wird der Unterschied zwischen der Ermäßigung und dem gesetzlichen Satz nur so weit erhoben, als er aus der Hälfte des Mehrbetrages über 50000 M. gedeckt werden kann.

II. Aus anderen Gründen als verwandtschaftlichen Beziehungen ist die Erbanfallsteuer in folgenden Fällen ermäßigt, und zwar so, daß sie nicht mehr als 10 % des Erwerbes beträgt:

1. Bei einem Erwerb, der einer inländischen Gemeinde oder einer inländischen Kirche für öffentliche Zwecke anfällt. Den Gemeinden stehen die Gemeindeverbände gleich. Unter Kirchen sind alle inländischen Religionsgesellschaften zu verstehen, die juristische Persönlichkeiten besitzen. Ihnen sind gleichgestellt: inländische Vereinigungen, die sich die

gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen und juristische Persönlichkeit besitzen.

2. In gleicher Weise sind die „pia corpora" begünstigt. Die Erbanfallsteuer beträgt nur 10 % von einem Erwerb, der inländischen Stiftungen, Gesellschaften, Vereinen oder Anstalten anfällt, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen und die Rechte juristischer Personen besitzen. Sind ohne Begründung einer Stiftung Zuwendungen zu ausschließlich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken gemacht, so werden auch diese Zuwendungen nur mit 10 % Erbanfallsteuer belegt, wenn die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist. Ob Zwecke solcher Art vorliegen, entscheidet das Landesfinanzamt; gegen dessen Entscheidung ist die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof zulässig.

Ausländische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine und Anstalten stehen den inländischen gleich, wenn der ausländische Staat dem Deutschen Reich gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

Dieselbe Vergünstigung genießen Zuwendungen, die deutschen Reichsangehörigen im Auslande gewidmet sind, vorausgesetzt, daß auch hier die Zuwendungen sichergestellt und nicht auf einzelne Familien oder Personen beschränkt sind.

3. Zuwendungen, die der Erblasser Personen gemacht hat, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihm standen, nehmen an der Vergünstigung nicht teil. Wohl aber beträgt die Erbanfallsteuer nur 10 %, wenn die Zuwendungen Kassen oder Anstalten anfallen, die die Unterstützung der zum Erblasser in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Personen oder deren Familienangehörigen bezwecken. Nur mit 10 % wird daher eine Zuwendung besteuert, die der Fabrikant seiner Fabrik-Krankenkasse macht. Die Vergünstigung greift auch Platz, wenn die Kasse oder Anstalt die Unterstützung von Personen bezweckt, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu demselben wirtschaftlichen Unternehmen stehen, bei dem auch der Erblasser beteiligt oder tätig war. Begünstigt ist daher auch die Zuwendung, die ein Arbeiter, Werkführer, Prokurist der Krankenkasse einer Fabrik macht, in deren Betrieb er beschäftigt war.

III. Die Schenkungssteuer.

1. Allgemeines.

Schenkungen werden steuerlich genau so betrachtet wie letztwillige Verfügungen. Daß dies bei Schenkungen von Todes wegen der Fall ist, haben wir schon bemerkt; § 40 spricht diesen Grundsatz auch für die Schenkungen unter Lebenden aus. Dieser Grundsatz ist althergebracht und war auch unserem bisherigen Erbschaftssteuerrecht eigen. Der wirtschaftliche Vorgang ist bei Schenkungen unter Lebenden der gleiche wie bei Vergabungen von Todes wegen; in dem einen wie in dem anderen Falle rückt der Bedachte oder Beschenkte ohne Gegenleistung in ein Vermögen oder ein Vermögensstück auf Grund eines ihm erwiesenen Wohlwollens ein. Besteuerte man die Schenkungen nicht genau so wie die Vergabungen von Todes wegen, so müßte man sie noch härter besteuern als diese, um zu vermeiden, daß das Nachrücken in Hab und Gut, das wohlwollender Gesinnung entspricht, in dem einen Falle steuerlich billiger als in dem anderen verwirklicht werden könnte.

Neben dem Beschenkten haftet auch der Schenkgeber selbst für die Steuer mit seinem übrigen Vermögen. Das geht über den obigen Grundsatz hinaus, mußte aber aus leicht ersichtlichen praktischen Gründen angeordnet werden. Wir wissen, daß bei der Kriegssteuerbelastung aus den gleichen Gründen etwas Ähnliches Rechtens ist: der verschenkte Betrag wird steuerlich nach wie vor dem Vermögen des Schenkgebers zugerechnet. Die Steuer erfällt erst mit dem Ausscheiden des Vermögens oder Vermögensstückes aus dem Vermögen des Schenkgebers; beim Handgeschenk verfällt sie sofort, bei einem Schenkungsversprechen tritt die Steuerpflicht erst ein, wenn und soweit es vollzogen wird (40 am Schluß).

Der Steuer unterliegt die Schenkung in gleichem Maße, auch wenn sie eine belohnende ist. Auch wenn sie unter einer Auflage erfolgt ist, wird sie nach den gleichen Sätzen herangezogen, nur mindert sich selbstredend ihr Wert um die Auflage. Aber auch ein lästiger Vertrag gilt als Schenkung, wenn in ihm ein Wohlwollen des einen Teiles zum Ausdruck kommt, wenn also der Zuwendung eine wirtschaftlich entsprechende Gegenleistung nicht gegenübergestellt ist, in der Absicht, den anderen Teil dadurch zu bereichern. Das typische Beispiel ist der Verkauf zu einem Freundschaftspreis; selbstredend können aber auch Miet- und Pachtverträge, Werkverträge, Leihen, sogar Dienstverträge, überhaupt Verträge jeder Art Freundschaftsverträge sein. Das bürger-

liche Recht erblickt in solchen Verträgen gemischte Geschäfte; mit dem Kaufgeschäft, oder was es sonst sein mag, ist ein Schenkungsgeschäft untrennbar verschmolzen. Steuerlich dagegen werden solche Verträge als Schenkungen, und die dem anderen Teile zugemutete Gegenleistung wird als Auflage betrachtet. In solcher Weise muß streng genommen sogar ein Darlehen steuerlich behandelt werden, wenn der Zinsfuß aus purem Wohlwollen gering bemessen ist. Die wesentlichsten Freundschaftsverträge aber sind die bei Lebzeiten der Eltern erfolgten Vermögensübertragungen auf die Kinder gegen Gegenleistungen, die dem Werte des übertragenen Vermögens nicht entsprechen und nicht entsprechen sollen.

Nach bürgerlichem Recht kann die Schenkung widerrufen werden, wenn der Schenkgeber in Dürftigkeit gerät, und wenn der Beschenkte sich eines groben Undanks schuldig macht. Verwirklicht sich der Widerruf, so wird die gezahlte Steuer zurückerstattet. Das gleiche ist der Fall, wenn der Beschenkte dem in Dürftigkeit verfallenen Schenkgeber Unterhalt gewährt und dadurch die Rückgabe des Geschenkes abwendet (§ 44 Nr. 2).

Die Verjährung des Steueranspruches beginnt erst mit dem Tode des Schenkers.

2. Erstreckung des Schenkungsbegriffs (§ 40).

Der Schenkungssteuer unterliegt eine Reihe von Geschäften, bei denen anders als durch direkte Zuwendung, nämlich teils durch Verzicht, teils durch dazwischentretende Rechtsgeschäfte eine Bereicherung ohne Gegenleistung herbeigeführt wird.

1. Was als Abfindung für einen Erbverzicht gegeben wird, unterliegt der Schenkungssteuer. Erbverzicht ist nicht Ausschlagung einer Erbschaft; es ist ein Vertrag mit dem Erblasser, durch den der gesetzliche Erbe oder der eingesetzte Testamentserbe oder ein Vertragserbe auf sein Erbrecht oder auf ein ihm hinterlassenes Vermächtnis verzichtet. Dem Erbverzicht steht gleich der Verzicht auf die Nachfolge in ein Lehen, Fideikommiß oder in sonstiges gebundenes Vermögen sowie der Verzicht auf Bezüge aus Familienstiftungen. Alles, was als Abfindung für einen solchen Verzicht gezahlt oder geleistet wird, unterliegt der Schenkungssteuer.

2. Das gleiche gilt von allem, was mit Rücksicht auf ein zukünftiges Erbrecht zugewendet wird, ohne daß eine wirtschaftlich entsprechende Gegenleistung ausbedungen ist. Hierher gehört vor allem, was einem Pflichterben mit der Bestimmung zugewendet wird, daß er

es sich auf sein Pflichtteil anrechnen lassen müsse; diese Bestimmung, obschon sie im Rechtssinne eine „lästige" ist, raubt der Zuwendung also nicht den Charakter einer Schenkung. Ebenso steht es mit der Schenkung eines Gegenstandes oder eines Vermögens, an dem sich der Schenker zeitlebens den Nießbrauch vorbehält. Der Nießbrauch mindert selbstverständlich den Wert der Zuwendung; im übrigen aber gilt sie als Schenkung.

3. Als Schenkung gilt die Gründung einer Stiftung, wenn sie bei Lebzeiten des Erblassers erfolgt. Ebenso alles, was durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden einer Stiftung zugewendet wird.

4. Endlich wird auch dem geschenkt, der aus Anlaß einer anderen Schenkung etwas ohne Gegenleistung erwirbt. Hat der Schenker dem Beschenkten eine Auflage zugunsten eines Dritten gemacht (vielleicht zugunsten eines treuen Dieners), oder hat er die Schenkung davon abhängig gemacht, daß der Beschenkte einem Dritten etwas unentgeltlich zahle oder leiste, so gilt der Dritte als beschenkt. Unterlag die Schenkung der Genehmigung einer Behörde und hat dieselbe bei dieser Genehmigung eine Anordnung zugunsten eines Dritten getroffen, so gilt der Dritte als beschenkt.

3. Einengung des Schenkungsbegriffs.

Gewisse Rechtsgeschäfte, die nach bürgerlichem Recht teilweise unter den Begriff der Schenkung fallen, werden im Schlußsatz des § 40 und im § 43 von der Schenkungssteuer ausgenommen.

1. Als Schenkung gilt nicht, was einem Kinde oder Enkel als Ausstattung zur Einrichtung eines angemessenen Haushaltes gewährt wird. Wohl gilt dagegen als Schenkung die Mitgift. Daß Zuschüsse, die einem verheirateten Kinde gewährt werden, von der Schenkungssteuer befreit sind, soweit sie zum standesmäßigen Unterhalt dienen sollen, werden wir im folgenden sehen.

2. Als Schenkung gilt nicht der Verzicht auf einen Pflichtteilsanspruch. Noch weniger wird in der tatsächlichen Nichtgeltendmachung eines Pflichtteilsanspruches eine Schenkung zu erblicken sein, auch wenn sie aus purem Wohlwollen erfolgt. Auch die Ausschlagung einer Erbschaft erfüllt den Schenkungsbegriff nicht, mag sie auch in lediglich wohlwollender Absicht geschehen; der bloße Nichterwerb ist nicht Aufgabe eines Vermögens oder Vermögensstückes. Darum liegt auch in dem vertragsmäßigen Erbverzicht, den wir vorhin besprachen, nicht eine Schenkung gegenüber dem, der nunmehr als Erbe einrückt.

3. Endlich liegt eine Schenkung nicht darin, daß der Erbe eine

Verfügung des Erblassers erfüllt, obschon sie wegen Formmangels nichtig ist.

4. Befreiungen von der Schenkungssteuer.

1. Der Schenkungssteuer unterliegen nicht Schenkungen bis zum Betrage von 500 M. Bei größeren Schenkungen ist steuerpflichtig nur der Betrag, der über 500 M. hinausgeht, bei Schenkungen an Kinder und Enkel, Eltern und Großeltern, an den Ehegatten oder an Personen, die der Erblasser an Kindes Statt angenommen hatte, sogar nur soweit der Betrag über 5000 M. hinausgeht. Die gleiche Grenze von 5000 M. gilt auch zugunsten aller übrigen Verwandten, die in den ersten fünf Erbschaftssteuerklassen aufgeführt sind, soweit es sich um Sachen handelt, die zu ihrem persönlichen Gebrauch oder zum Gebrauch ihrer Familienangehörigen dienen sollen (§ 42 Nr. 1).

2. Befreit von der Schenkungssteuer sind die Zuwendungen an dürftige Verwandte, die wir Seite 26 besprochen haben, und von denen wir damals feststellten, daß sie von der Erbanfallsteuer befreit seien. Dasselbe gilt von den drei gleichgestellten Fällen: dem Schuldnachlaß gegenüber dem notleidenden Schuldner; der Widmung zu einer Stiftung, deren Bezüge erbanfallpflichtig sind; und dem Heimfall (§ 33).

3. Von dem Grundsatz, daß auch die belohnende Schenkung der Steuer unterliegt, gibt es eine Ausnahme. Das ist der, auch bei der Erbanfallsteuer schon berücksichtigte Fall, daß der Beschenkte den Schenker in Erwartung einer Zuwendung verpflegt hatte und nun schenkungsweise etwas erhält, was nicht mehr als ein angemessenes Entgelt bedeutet (ebenfalls § 33).

4. Der Steuer unterliegen nicht die üblichen Gelegenheitsgeschenke. Die ausdrückliche Vorschrift des § 42 Nr. 2 war kaum erforderlich, da solche Geschenke den freigelassenen Betrag von 500 M. gewiß selten überschreiten werden.

5. Zuwendungen zum Zwecke des standesgemäßen Unterhaltes oder der (auch über den Stand des Beschenkten hinausgehenden) Ausbildung sind steuerfrei (§ 42 Nr. 2). Auch wenn solche Zuwendungen zunächst nur vorschußweise (als Darlehen) gemacht sind, ist die Schenkung steuerfrei, die in einem späteren Erlaß dieser Schuld liegt (Nr. 3 dieses §).

6. Steuerfrei sind Ruhegehalte und ähnliche Zuwendungen, die ohne rechtliche Verpflichtung früheren Angestellten oder Bediensteten gewährt werden (Nr. 2 dieses §).

7. Endlich sind von der Schenkungssteuer befreit: Zuwendungen zu ausschließlich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken, aber keineswegs allgemein, sondern nur, wenn sie ausgehen von juristischen Personen (oder ihnen gleichgestellten Personenvereinigungen), die ausschließlich solche Zwecke verfolgen (§ 33 Nr. 4). Es ist also keineswegs eine Befreiung aller Schenkungen ausgesprochen, die milde Zwecke im Auge haben! Sogar mildtätige Anstalten können steuerfrei nur solche Schenkungen vornehmen, die dem von ihnen ausschließlich verfolgten Zwecke entsprechen und mit keinerlei Nebenzwecken, insbesondere mit keiner Auflage zu Nebenzwecken belastet sind. Nur in diesen, vielleicht allzu engen Grenzen, sind mildtätige Schenkungen privilegiert.

5. Ermäßigungen.

Sonderbarerweise sind im § 42 wohl die Vorschriften über Steuerbefreiung (§ 33) von der Erbanfallsteuer übernommen, nicht aber die Vorschriften über Steuerermäßigung (§§ 34, 35, 36, 37, 39). Es kann trotzdem schwerlich als Wille des Gesetzgebers betrachtet werden, daß die Steuerermäßigungen, die für die Erbanfallsteuer vorgeschrieben sind, bei der Schenkung nicht platzgreifen sollen. Die Schenkung in gleichem Maße wie den Erbanfall heranzuziehen, ist ein sehr verständliches Vorgehen; dem Beschenkten aber die Steuerermäßigung zu verweigern, die der Erbe genießt, wäre sinnlos. Es muß im Gegenteil sinngemäß angenommen werden, daß Ermäßigungen wie diejenige der §§ 36 und 39 sogar dann platzgreifen sollen, wenn in der dort vorgesehenen Zeitspanne der Schenkung ein Erbanfall nachfolgt.

6. Wertberechnung.

Die Schenkungssteuer wird erhoben von dem Werte, den das Geschenk zur Zeit der Zuwendung hatte. Die Seite 23 Absatz 2 und 14 oben wiedergegebene Vorschriften bringt das Gesetz in seinem zweiten Teil, der auch auf die Schenkungssteuer Bezug hat. Diese Vorschriften haben also auch für die Schenkungssteuer Geltung.

IV. Anmeldepflicht. Strafen.

1. Anmeldepflicht.

Sowohl für die Nachlaß- und Erbanfallsteuer als für die Schenkungssteuer besteht eine Anmeldepflicht. Sie besteht zunächst für den Erwerber und den Vertreter des Erwerbers. Weiter aber sichert sich der Fiskus gegen Unterlassungen dieser Personen, indem er gewissen Behörden, ferner dem Vermögensverwalter und endlich den Versicherungsunternehmungen eine Anmeldepflicht auferlegt. Die Vorschriften sind für die drei Steuerarten gleichlaufend, wenngleich nicht überall identisch.

1. Anmeldepflicht des Erwerbers (§§ 53—57).

Die Erklärung muß binnen drei Monaten, auch ohne vorgängige Aufforderung, erfolgen. Wer die rechtzeitige Anmeldung unterläßt, verfällt allerdings nicht in Ordnungsstrafe; er setzt sich aber dem Verdacht einer strafbaren Steuerhinterziehung aus. Die Steuerbehörde ist außerdem, wenn sie von dem Erbfall Kenntnis erhält, berechtigt, die Abgabe einer Steuererklärung binnen einer von ihr zu bestimmenden Frist zu verlangen, die mindestens einen Monat betragen muß. Die Erklärung muß ein Verzeichnis der zum Nachlaß gehörigen bzw. der durch den Erbanfall oder die Schenkung erlangten Vermögenswerte enthalten. Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichsrat; er wird namentlich zu bestimmen haben, ob ein Schätzungswert anzugeben, ob ein Formular zugrunde zu legen ist, ob und welche genaueren tatsächlichen Angaben (beispielshalber über die Größe oder den Kulturzustand eines Grundstückes) gemacht werden müssen. Im einzelnen gilt über die Anmeldepflicht folgendes:

a) bei der Nachlaßsteuer. Anmeldepflichtig sind die zur Entrichtung der Steuer verpflichteten Personen. Da die Steuer „aus dem Nachlaß" zu entrichten ist, sind dies die Personen, in deren Besitz der Nachlaß übergeht. Überlassen die ortsabwesenden Miterben es beispielsweise ausschließlich dem einzigen ortsanwesenden Miterben, sich in den Besitz des Nachlasses zu setzen und ihnen ihre Erbportion zuzuteilen, so sind sie zur Anmeldung der Nachlaßsteuer nicht verpflichtet. Andererseits ist der Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger, Nachlaßverwalter (auch der Verwalter des Nachlaßkonkurses) dazu verpflichtet. Ausgesprochen ist es nicht, dürfte aber aus Billigkeitsgründen anzunehmen sein, daß die Anmeldung seitens eines der Verpflichteten die anderen von der Anmeldepflicht entbindet, zum mindesten

dann, wenn sie von der geschehenen Anmeldung Kenntnis haben. Auch der Steuerbehörde wäre ja mit gehäuften Anmeldungen nicht gedient. Die dreimonatige Frist beginnt mit dem Augenblick, in welchem der Verpflichtete von dem Anfall der Erbschaft Kenntnis erlangt; für den Testamentsvollstrecker usw. selbstredend nicht vor Übernahme ihrer Verwaltung. Das gleiche gilt für den gesetzlichen Vertreter eines (etwa minderjährigen oder geistesgestörten) Erben. Diesen Personen kann auch vor der Übernahme ihrer Verwaltung die Anmeldung von der Behörde nicht auferlegt werden; eine vorher erfolgte Auflage ist unwirksam oder kann wenigstens den Fristenlauf nicht eröffnen*).

b) Bei der Erbanfallsteuer gelten obige Bestimmungen entsprechend. Zur Anmeldung verpflichtet ist hier jeder, der etwas aus dem Nachlaß erlangt, sei es als Erbe oder Vermächtnisnehmer oder infolge einer Auflage. Auch wer auf einem der vorhin gedachten Umwege (Seite 20) etwas aus dem Nachlaß zugewiesen erhalten hat, ist zur Anmeldung verpflichtet. Aber nicht nur der Erwerber ist verpflichtet, sondern unter Umständen auch der Geber. Erfolgt nämlich der Erwerb nicht (wie beim Erben) unmittelbar, sondern (wie beim Vermächtnis, bei der Auflage, bei den oben gedachten Umwegen) erst dadurch, daß der Erbe oder sonst eine mit der Auflage oder Vollziehung beschwerte Person den Erwerb durch ein Rechtsgeschäft vermittelt, so ist auch der Erbe bzw. die dritte Person zur Anmeldung des Erwerbes verpflichtet. Auch hier wird freilich anzunehmen sein, daß die Anmeldung seitens des Erwerbers den Geber entlastet und umgekehrt. Dagegen tritt eine Entlastung des Erwerbers (und auch des Gebers) ein, wenn der Erwerb auf einer letztwilligen Verfügung beruht, die von einem deutschen Gericht oder einem deutschen Notar eröffnet ist. Nicht nur auf Testamente, sondern auf alle letztwilligen Verfügungen erstreckt sich daher dieses Vorrecht. Voraussetzung aber ist, daß sich aus der Urkunde das Verwandtschaftsverhältnis des Erblassers zu dem Erben oder dem sonstwie Bedachten ergibt. Es kommt nicht darauf an, ob die letztwillige Verfügung eine öffentliche oder private Urkunde ist; lediglich die Eröffnung durch Gericht oder Notar entscheidet; ein Privattestament oder sogar ein öffentliches, das nicht gerichtlich oder notariell eröffnet ist, entbindet nicht von der Anmeldepflicht. Grund dieser Vorschrift ist: daß die Steuerbehörde von der gerichtlich oder notariell eröffneten Verfügung ohnedies eine Abschrift erhält.

---

*) Die Anmeldung muß ein Verzeichnis des gesamten Nachlasses mit seinen Aktivbeständen und Schulden enthalten.

Die dreimonatliche Anmeldungsfrist beginnt mit der Kenntnis von dem Anfall. Angefallen ist die Erbschaft mit dem Tode des Erblassers; nur kann der Erbe sie, regelmäßig binnen sechs Wochen, ausschlagen. Diese Frist kann, da sie kürzer ist als die Steueranmeldefrist, die letztere nicht verlängern. Die Annahmefrist beträgt aber sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Auslande gehabt hat oder wenn sich der Erbe beim Beginne der Frist im Auslande aufhielt § 1944[2]; in diesen Fällen kann daher auch die Anmeldepflicht nicht vor sechs Monaten beginnen. Ein Vermächtnis wird erworben erst dadurch, daß der Erbe oder der sonstige Verpflichtete es auszahlt. Angefallen ist es aber schon mit dem Augenblick, wo die Forderung auf Auszahlung entstanden ist, — regelmäßig also schon mit dem Tode des Erblassers. Dem Nacherben daher fällt die Erbschaft erst in dem Augenblick an, wo sie dem Vorerben entgleitet. (Will man, abweichend hiervon, schon beim Tode des Erblassers einen bedingten Anfall an den Nacherben annehmen, so kommt das praktisch auf dasselbe heraus (§ 48 des Gesetzes).

Die auf Umwegen erfolgten Zuwendungen (Seite 20) müssen schon bei Anmeldung der Nachlaßsteuer berücksichtigt werden, da sie ja dem Nachlaß zuzurechnen sind (§ 8); auch dem Erwerber liegt eine Pflicht zur Anmeldung ob (§ 56); diese Pflicht beginnt mit Kenntnis von dem Erbfall.

Versicherungsunternehmungen, die infolge des Erbfalles Versicherungssummen oder Leibrenten ins Ausland zu zahlen haben, müssen ebenfalls anmelden. Die Frist beginnt mit dem Augenblick, da der Bedachte das Anrecht erwirbt, selbstredend aber nicht, bevor das Versicherungsunternehmen Kenntnis von der Auflage erhält. In das Ausland darf die Gesellschaft, bei eigener Haftung, vor Berichtigung der Steuer die Beträge nicht abführen (§ 19[2]); sind sie an den Konsuln des ausländischen Staates abzuführen, so muß die Anmeldung spätestens mit der Ausantwortung erfolgen.

Die Anmeldung muß ein Verzeichnis des steuerpflichtigen Erwerbes enthalten; die näheren Bestimmungen trifft auch hier der Reichsrat. Die Anmeldung kann mit der Einreichung der Nachlaßsteuererklärung verbunden werden. Es kann Bezug genommen werden auf ein beim Nachlaßgericht eingereichtes oder vom Nachlaßgericht aufgenommenes Inventar.

c) Bei der Schenkungssteuer gelten die gleichen Vorschriften. Insbesondere ist zur Anmeldung auch der Schenkgeber bzw. derjenige verpflichtet, aus dessen Vermögen der Erwerb stattfindet. Die Frist beginnt mit der Kenntnis von dem Anfall, also nicht erst mit dem Erwerbe. Einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn die Schenkung

gerichtlich oder notariell beurkundet ist, vorausgesetzt, hier wie bei der Erbanfallsteuer, daß sich aus der Urkunde das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Schenker und dem Beschenkten ergibt. Der Anmeldungspflicht unterliegt also im übrigen nur das Handgeschenk.

2. Anderweite Anmeldungspflichten (§§ 58—60).

a) Die Gerichte und Notare haben von allen von ihnen eröffneten letztwilligen Verfügungen und von allen von ihnen beurkundeten Schenkungen eine Abschrift an die Steuerbehörde einzusenden. Sie müssen der Steuerbehörde auch Einsicht in ihre bezüglichen Verhandlungen gestatten. Weiter haben sie die Erbauseinandersetzungen mitzuteilen; Einsicht in die Verhandlungen wird auch hier die Steuerbehörde verlangen können.

Die Standesbeamten haben jeden Sterbefall, die Gerichte jede von ihnen ausgesprochene Todeserklärung anzuzeigen. Endlich muß das Gericht von einer Nachlaßpflegschaft, die es angeordnet hat, Anzeige machen.

b) Wer sich geschäftsmäßig mit der Verwahrung oder Verwaltung fremden Vermögens befaßt (Banken, Treuhänder, Notare, nicht aber der in Diensten einer bestimmten Person stehende Handlungsverweser oder Güterverwalter!), muß, wenn sein Machtgeber gestorben ist, den Erbfall (d. h. die Tatsache, daß der Machtgeber gestorben und wenn möglich, von wem er beerbt worden ist) binnen Monatsfrist nach erlangter Kenntnis der Steuerbehörde anzeigen. Er darf den Erben frühestens eine Woche, nachdem er die Anzeige erstattet hat, die Gelder des Erblassers ausantworten.

c) Eine Aktiengesellschaft, die Aktien auf Namen ausgegeben hat, ferner wer Schuldverschreibungen (also eine Reihe von Schuldurkunden) auf Namen ausgegeben hat, muß der Steuerbehörde Mitteilung machen, bevor er die Wertpapiere nach dem Tode des Berechtigten in seinen Büchern auf die Erben umschreibt.

d) Versicherungsunternehmungen müssen, bevor sie eine auf den Todesfall zu leistende Versicherungssumme oder Leibrente im Inlande auszahlen, der Steuerbehörde eine Abschrift des Versicherungsscheins und etwaige Nachträge einreichen und die Person des Empfangsberechtigten namhaft machen.

2. Erleichterungen.

a) Pauschbetrag. Das Landesfinanzamt kann von genauer Ermittlung und Anmeldung des Nachlasses ganz oder teilweise ent-

binden und einen zu vereinbarenden Pauschbetrag annehmen. Die Ermächtigung ist im § 61 schrankenlos erteilt; Anweisungen des Reichsfinanzministers oder der obersten Landesfinanzbehörden müssen bestimmen, in welchen Fällen von ihr Gebrauch zu machen ist.

b) Stundung und Tilgungsrente beim Anfall von Grundstücken. Soweit die Steuerpflicht sich auf Grundstücke bezieht, gewährt das Gesetz zwei Erleichterungen: Stundung (§ 63) oder Tilgungsrenten (§ 64). Beide Einrichtungen verfolgen denselben Zweck mit nicht wesentlich verschiedenen Mitteln. Eine sonderbare Hypertrophie des Gesetzes! Es sieht fast danach aus, als wenn zwei denselben Zweck verfolgende Gesetzesanträge in das Gesetz nebeneinander aufgenommen wären.

§ 63 gestattet eine Stundung in der Art, daß die Steuer in Jahresbeträgen gezahlt werden darf. Die Stundung steht im Ermessen der Steuerbehörde. Sie soll nur gewährt werden, wenn die sofortige Anforderung der Zahlung mit Härten verbunden wäre; fällt diese Voraussetzung hinderdrein fort, so kann die Stundung zurückgenommen werden. Gestattet werden kann die Zahlung in höchstens zehn Jahresbeträgen. Zahlung von Zwischenzinsen verlangt das Gesetz nicht. Dem Antrage des Pflichtigen ist „nötigenfalls gegen ausreichende Sicherung" stattzugeben. Als ausreichende Sicherung gilt aber unter allen Umständen die Eintragung einer Sicherungshypothek unmittelbar hinter den Belastungen, die zur Zeit des Erbanfalls auf dem Grundstück eingetragen waren. Eine solche Sicherungshypothek genügt also auch dann, wenn das Grundstück schon völlig überschuldet war. Das Gesetz begnügt sich sogar mit der Eintragung einer Hypothek, die nicht zur Zwangsversteigerung, sondern nur zur Zwangsverwaltung berechtigt.

Parallel hiermit geht die andere Erleichterung. Nach § 64 kann der Pflichtige, soweit sein steuerbares Vermögen aus Grundstücken besteht, seiner Abgabepflicht dadurch genügen, daß er eine Tilgungsrente auf seinem Grundbesitz eintragen läßt. Hier steht die Gewährung des Antrags nicht im Belieben der Steuerbehörde; dem Antrage muß stattgegeben werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die sofortige Zahlung der Abgabe eine Härte für den Abgabepflichtigen bedeuten würde. Die Tilgungsrente kann (je nach Belieben des Pflichtigen) eine Zeit bis zu 20 Jahren umfassen; Zwischenzinsen sind auch hier nicht vorgesehen. Freilich kann durch die Tilgungsrente nur der auf die Grundstücke entfallende Teil der Steuer entrichtet werden. Ob verlangt werden kann, daß auf einem einzelnen Grundstück eine Rente eingetragen wird, die gerade der auf diesem Grundstück haftenden Abgabe entspricht, darüber spricht sich das Gesetz nicht aus; es wird anzunehmen

sein, daß hier wie bei der obengedachten Sicherungshypothek eine einzige auf den gesamten Grundbesitz einzutragende Belastung gemeint ist. Die Tilgungsrente ist, nach näherer Bestimmung des Reichsrats, als Grundschuld einzutragen. Der jeweils noch nicht getilgte Betrag kann von dem Eigentümer des Grundstücks jederzeit gezahlt werden; der Steuerbehörde dagegen steht ein Kündigungsrecht nicht zu (§ 66).

Wenn ein Grundstück, auf dem eine Tilgungsrente lastet, von neuem vererbt (oder durch Vermächtnis oder dergleichen vergabt) wird, bevor noch die Rente abgetragen ist, so kann der weitere Erbe oder Vermächtnisnehmer verlangen, daß auch von diesem weiteren Erbanfall die Abgabe durch eine Tilgungsrente entrichtet wird (§ 65); und zwar hat die neue Rente erst zu beginnen ein Jahr, nachdem die letzte Zahlung aus der früheren Tilgungsrente erfolgt ist. Diese Wohltat wird aber nicht gewährt, wenn inzwischen das Grundstück veräußert worden war, es sei denn, daß die Veräußerung ohne Entgelt oder an nahe Verwandte erfolgte. War mit anderen Worten das Grundstück inzwischen schenkungsweise veräußert oder war es durch Kauf auf den Ehegatten oder auf Kinder oder Enkel übergegangen, so kann bei weiterer Vererbung dennoch die Tilgungsrente verlangt werden. Wer aber ein mit einer Tilgungsrente belastetes Grundstück kauft, ohne Ehegatte, Kind oder Enkel des Verkäufers zu sein, der muß sich sagen, daß seine Erben die Abtragung der Nachlaß- und Erbanfallsteuer durch Tilgungsrente nicht verlangen können, wenn zurzeit des Erbfalles die bestehende Tilgungsrente noch nicht vollständig abgetragen war. Es genügt sogar nicht ihr Erbieten, die alte Tilgungsrente sofort abzutragen.

3. Strafen (§ 68).

Das Strafrecht des Erbschaftssteuergesetzes ist, im Unterschiede zu dem Strafrecht aller anderen Steuergesetze, nach den allgemeinen Bestimmungen geregelt, die im sonstigen Strafrecht gelten[1]). Bestraft soll werden, „wer die nach diesem Gesetz zu entrichtende Steuer hinterzieht". Erfordert wird daher, wie bei allen Straftaten, böser Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Von Bestrafenkönnen desjenigen, der „wissentlich" aber harmlos sich gegen die Vorschriften des Gesetzes verfehlt, ist keine Rede mehr. Die Strafe kann bis zum Zwanzigfachen des hinterzogenen Betrages ansteigen. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden. Die Strafe wird nicht von der Steuerbehörde verhängt, sondern muß vom Gericht im geordneten Strafverfahren ausgesprochen werden. Anzeige vor Einleitung einer Untersuchung schützt nicht vor Strafe, wird aber regelmäßig Strafmilderung zur Folge haben und kann bei nachgesuchter Begnadigung ins Gewicht fallen.

---

[1]) Der Verfasser dieser Darstellung hat eine solche Regelung in seiner kleinen Schrift: „Was ist strafbare Steuerhinterziehung?" lebhaft befürwortet.

Es erübrigt noch, über

die zeitliche Anwendung des Gesetzes (§ 72)

folgendes zu sagen:

Das Gesetz tritt am 1. September 1919 in Kraft. Die Nachlaß- und die Erbanfallsteuer wird nach seinen Vorschriften erhoben, wenn der Erblasser nach dem 31. August 1919 gestorben ist.

Auch der Schenkungssteuer unterliegen grundsätzlich nur Schenkungen, die nach dem 31. August 1919 erfolgt sind. Maßgebend ist hierbei nicht der Eigentumserwerb des Beschenkten, sondern die Zeit der Zuwendung; eine solche liegt schon in dem Schenkungsversprechen. — Ausnahmsweise aber unterliegen den Vorschriften unseres Gesetzes alle Zuwendungen, die unser Gesetz mit der Schenkungssteuer belastet, wenn sie nach dem 31. Dezember 1916 an Personen der Steuerklasse I oder II (im wesentlichen also an Ehegatten, Kinder oder Enkel des Schenkgebers) gemacht sind, jedoch nur mit dem Werte, der am 1. September 1919 noch vorhanden war. Der Grund dieser Bestimmung liegt nahe. Soweit diese Zuwendungen bereits durch das Reich oder ein Land besteuert sind, ist die schon gezahlte Steuer anzurechnen; die noch ausstehende soll offenbar nicht weiter erhoben werden. Das gilt insbesondere auch von einer Vermögenszuwachs-Steuer, die den Erwerb umfaßt, mag die Steuer auch von dem Schenkgeber erhoben oder ihm belastet sein. Die Anmeldefrist für solche Schenkungen beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen. Der Abzug von 2% bzw. 1% jährlich (§ 28^3) wird rückwärts bis zum 1. September 1919 berechnet.

Erbschaftssteuergesetz.

Vom 10. September 1919 (RGBl. S. 1543).

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1.

Der Besteuerung nach den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen

1. der Nachlaß eines Verstorbenen (Nachlaßsteuer),
2. der Erwerb von Todes wegen (Erbanfallsteuer),
3. Schenkungen unter Lebenden (Schenkungssteuer).

I. Teil.

Steuerpflicht.

I. Abschnitt.

Nachlaßsteuer.

§ 2.

Als Nachlaß gilt das gesamte Vermögen des Verstorbenen, das bei seinem Tode vorhanden ist, einschließlich des Vermögens, das er als Vorerbe hatte.

Das zu einem Hausgut, Fideikommiß, Lehen oder Stammgut gehörige oder sonstige auf Grund von landesgesetzlichen Vorschriften (Artikel 57, 58, 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) gebundene Vermögen gilt als Nachlaß des verstorbenen Inhabers.

§ 3.

Als Vermögen im Sinne des § 2 gelten:

1. Grundstücke, einschließlich des Zubehörs (Grundvermögen);
2. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Vermögen (Betriebsvermögen);
3. das gesamte sonstige Vermögen, das nicht Grund- oder Betriebsvermögen ist (Kapitalvermögen).

§ 4.

Den Grundstücken (§ 3 Nr. 1) stehen gleich Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden.

§ 5.

Zum Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 2) gehören alle dem Unternehmen gewidmeten Gegenstände.

Als Betriebsvermögen gelten auch aus dem Betriebe herrührende und andere Vorräte, die zur Weiterveräußerung bestimmt sind.

§ 6.

Als Kapitalvermögen (§ 3 Nr. 3) kommen insbesondere, soweit die einzelnen Vermögensgegenstände nicht unter § 3 Nr. 1, § 4 oder unter § 3 Nr. 2, § 5 fallen, in Betracht:

1. selbständige Rechte und Gerechtigkeiten;
2. verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art;
3. Aktien oder Anteilscheine, Kuxe, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteile und andere Gesellschaftseinlagen;
4. bares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine sowie Gold und Silber in Barren;

5. der Kapitalwert vererblicher Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, die dem Erblasser entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von Vermögenswerten oder aus letztwilligen Verfügungen, Schenkungen oder Familienstiftungen oder vermöge hausgesetzlicher Bestimmungen zustanden;
6. noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen oder Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte noch nicht in den Rentenbezug eingetreten war. Als Kapitalversicherung gilt jede Versicherung, auf Grund deren dem Versicherten unter allen Umständen eine Kapitalauszahlung gewährleistet ist.

§ 7.

Als steuerbares Vermögen gelten nicht

1. Hausrat und andere nicht unter § 6 fallende bewegliche körperliche Gegenstände, sofern sie nicht als Zubehör eines Grundstücks (§ 3 Nr. 1, § 4) oder als Bestandteil eines Betriebsvermögens (§ 3 Nr. 2, § 5) anzusehen sind und soweit ihr Wert den Betrag von 50 000 Mark nicht übersteigt;
2. nicht zur Veräußerung bestimmte bewegliche körperliche Gegenstände, die geschichtlichen oder kunstgeschichtlichen oder wissenschaftlichen Wert haben und die sich seit mindestens zwanzig Jahren im Besitze der Familie des Erblassers befinden, sofern sie nach näherer behördlicher Anweisung den Zwecken der Forschung und Volksbildung nutzbar gemacht werden. Werden solche Gegenstände innerhalb zehn Jahren nach dem Erbfall veräußert, so tritt die Steuerbefreiung außer Kraft.

§ 8.

Dem Nachlaßvermögen ist hinzuzurechnen:

1. was auf Grund eines vom Erblasser geschlossenen Ver-

trags unter Lebenden von einem Dritten mit dem Tode des Erblassers unmittelbar erworben wird;

2. was vom Erblasser in Vollziehung einer Schenkung dem Beschenkten unter der Bedingung, daß dieser den Erblasser überlebt, unter Lebenden zugewendet worden ist;
3. was vom Erblasser mit der Bestimmung geschenkt worden ist, daß ihm für die Lebensdauer an dem geschenkten Gegenstande der Nießbrauch zustehen soll.

Die infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse gelten als nicht erloschen.

§ 9.

Versicherungsbeträge aus Versicherungen auf den Todesfall, welche der Versicherungsnehmer zugunsten des Reichs lediglich zur Berichtigung von Nachlaß- und Erbanfallsteuer aufgenommen hat, bilden zur Hälfte keinen Teil des steuerpflichtigen Nachlasses.

§ 10.

Von dem Nachlaßvermögen sind abzuziehen:

1. die vom Erblasser herrührenden Schulden.

   Nicht abzugsfähig sind Schulden und Lasten, die in wirtschaftlicher Beziehung zu nicht steuerbaren Vermögensteilen stehen. Beschränkt sich die Besteuerung auf das inländische Grund- und Betriebsvermögen (§ 14 Nr. III), so sind nur die in einer wirtschaftlichen Beziehung zu diesen Vermögensteilen stehenden Schulden und Lasten abzugsfähig;
2. die Kosten der Bestattung des Erblassers einschließlich der Kosten der landesüblichen kirchlichen und bürgerlichen Leichenfeierlichkeiten und der Kosten eines angemessenen Grabdenkmals;
3. die im Falle der Todeserklärung des Erblassers dem Nachlaß zur Last fallenden Kosten des Verfahrens;
4. die Kosten der Eröffnung einer Verfügung des Erblassers

von Todes wegen, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Regelung des Nachlasses, die Kosten der gerichtlichen Sicherung des Nachlasses, einer Nachlaßpflegschaft, des Aufgebots der Nachlaßgläubiger und der Inventarerrichtung;

5. die Kosten eines für den Nachlaß geführten Rechtsstreits.

§ 11.

Als Nachlaßverbindlichkeit gilt nicht,

1. was auf Grund eines vom Erblasser unter der Bedingung, daß der Beschenkte den Schenker überlebt, oder daß die Vollziehung der Schenkung bis zum Tode des Erblassers ausgesetzt sein soll, erteilten Schenkungsversprechens, oder was auf Grund eines vom Erblasser schenkweise unter dieser Bedingung erteilten Schuldversprechens oder Schuldanerkenntnisses der in den §§ 780, 781 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art aus dem Nachlaß zu leisten ist;
2. die Nachlaßsteuer. Soweit sich das Vermögen im Ausland befindet, kommt jedoch auf Antrag die in dem ausländischen Staate erweislich hierfür gezahlte Erbschaftssteuer als Nachlaßverbindlichkeit in Abzug.

§ 12.

Im Falle der Fortsetzung der ehelichen Gütergemeinschaft (§§ 1483 ff., 1557 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Artikel 200 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) ist der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut Gegenstand der Nachlaßsteuer in gleicher Weise, wie wenn er zum Nachlaß gehörte.

Im Falle des Todes eines anteilsberechtigten Abkömmlings gehört dessen Anteil am Gesamtgut zu seinem Nachlaß.

Soweit nach dem bestehenden Anerbenrechte bei der ungeteilten Erbengemeinschaft hinsichtlich eines Bauernguts das Recht eines Miterben zugunsten der übrigen Miterben erlischt, tritt keine neue Nachlaßbesteuerung ein.

§ 13.

Übersteigt der Gesamtwert des Nachlasses nicht den Betrag von zweihunderttausend Mark, so bleiben die ersten zwanzigtausend Mark frei von der Nachlaßsteuer.

§ 14.

Die Steuerpflicht tritt ein

I. für den gesamten Nachlaß,
wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes ein Deutscher war;

II. für den gesamten Nachlaß mit Ausnahme des ausländischen Grund- und Betriebsvermögens sowie von Nutzungsrechten an einem solchen Vermögen,
wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes ein Ausländer war und einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen dauernden Aufenthalt im Inland hatte;

III. für den in inländischem Grund- oder Betriebsvermögen oder in einem Nutzungsrecht an einem solchen Vermögen bestehenden Nachlaß ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt des Erblassers.

§ 15.

Die Nachlaßsteuer beträgt

für die ersten angefangenen oder vollen 200000 Mark des steuerpflichtigen Nachlaßvermögens	1	vom Hundert
für die nächsten angefangenen oder vollen 300000 Mk.	2	„ „
„ „ „ „ „ „ 500000 „	3	„ „
„ „ „ „ „ „ 1000000 „	4	„ „
„ „ weiteren Beträge	5	„ „

§ 16.

Wenn das Vermögen, das der Verstorbene als Vorerbe hatte (§ 2 Abs. 1), anderen Personen anfällt als sein sonstiges Vermögen, so ist die Nachlaßsteuer für beide Vermögensmassen gesondert zu berechnen. Das gleiche gilt für den Fall, daß gebundenes Ver-

mögen (§ 2 Abs. 2) anderen Personen anfällt als den Erben des Verstorbenen.

§ 17.

Die Nachlaßsteuer ist aus dem Nachlaß zu entrichten. Was der Verstorbene als Vorerbe hatte (§ 2 Abs. 1), gilt im Sinne dieser Vorschrift als besonderer Nachlaß. Im Falle des § 2 haften nur der Nacherbe und der Erwerber des gebundenen Vermögens für die Nachlaßsteuer; § 31 findet Anwendung.

Sind Zuwendungen der im § 8 bezeichneten Art dem Nachlaß hinzuzurechnen, so haften die Erwerber der Zuwendung oder ihre Erben nach dem Verhältnis des Wertes der Zuwendung zum reinen Werte des Gesamtnachlasses für die Nachlaßsteuer insoweit, als diese nicht aus dem Nachlaß erlangt werden kann.

In den Fällen des § 12 ist die Steuer, soweit sie auf das Gesamtgut entfällt, von dem überlebenden Ehegatten zu Lasten des Gesamtguts zu entrichten.

Der Erbe ist berechtigt, bei der Erfüllung von Pflichtteilsansprüchen und, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist, bei der Auszahlung von Vermächtnissen und der Erfüllung von Auflagen von den Erwerbern anteilmäßigen Ersatz der Nachlaßsteuer zu verlangen. Das gleiche gilt für den Vermächtnisnehmer wegen der ihm auferlegten Beschwerungen.

§ 18.

Die im Falle des Todes eines Ehegatten auf den Anteil des überlebenden Ehegatten entfallende Nachlaßsteuer wird nach dessen Tode auf die von den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu entrichtende Nachlaßsteuer angerechnet, wenn der erste Erbfall nicht mehr als zehn Jahre hinter dem zweiten zurückliegt. Liegt er mehr als zehn, aber nicht mehr als fünfzehn Jahre zurück, so wird die Hälfte der Nachlaßsteuer angerechnet.

§ 19.

Haben Erben, gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte des Erben, Erbschaftsbesitzer (§ 2018 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), Testa-

mentsvollstrecker, Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter den Nachlaß oder Teile desselben vor der Berichtigung oder Sicherstellung der Steuer anderen ausgeantwortet, so haften letztere in Höhe des aus der Erbschaft Empfangenen persönlich für die Steuer, es sei denn, daß sie zur Zeit der Ausantwortung in gutem Glauben sind. Sie sind nicht in gutem Glauben, wenn ihnen bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß die Nachlaßsteuer weder berichtigt noch sichergestellt ist.

Versicherungsunternehmungen, die vor Berichtigung oder Sicherstellung der Steuer die von ihnen auf den Todesfall zu zahlenden Versicherungssummen oder Leibrenten in das Ausland zahlen, haften in der Höhe der ausgeantworteten Beträge für die Steuer. Das gleiche gilt für Personen, in deren Gewahrsam sich Vermögen des Erblassers befindet, soweit sie das Vermögen vor Berichtigung oder Sicherstellung der Steuer in das Ausland bringen.

II. Abschnitt.

Erbanfallsteuer

§ 20.

Als Erwerb von Todes wegen (§ 1 Nr. 2) gilt

1. der Erwerb durch Erbanfall, durch Vermächtnis (§§ 2147 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder auf Grund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs;
2. der Erwerb auf Grund einer Nachfolge in ein Hausgut, Lehen, Fideikommiß oder Stammgut oder in ein sonstiges gebundenes Vermögen;
3. der Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall (§ 2301 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie jeder andere Erwerb, auf den die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes Anwendung finden;
4. der Erwerb, der infolge der Vollziehung einer durch Verfügung von Todes wegen angeordneten Auflage oder

infolge der Bewirkung einer Leistung, von welcher der Erblasser einen Erwerb von Todes wegen abhängig gemacht hat, oder, sofern der Erwerb der Genehmigung einer Behörde bedarf, infolge der Vollziehung einer Anordnung dieser Behörde erlangt ist;

5. Bezüge aus Familienstiftungen, sofern sie infolge Todesfalls an den stiftungsmäßig oder gesetzlich dazu Berufenen gelangen, sowie der Erwerb des Vermögens einer solchen Stiftung, sofern das Vermögen infolge Erlöschens der Stiftung an die stiftungsmäßig oder gesetzlich dazu Berufenen gelangt.

   Familienstiftungen sind solche Stiftungen, die wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien gemacht sind, wenn auch vorübergehend oder ausnahmsweise Bezüge an andere Personen gelangen können;

6. der Erwerb von Vermögensvorteilen, der auf Grund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrags unter Lebenden von einem Dritten mit dem Tode des Erblassers unmittelbar gemacht wird;

7. was als Abfindung für einen Verzicht auf den entstandenen Pflichtteilsanspruch oder für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses gewährt wird.

In den Fällen der Nummern 2, 5 ist im Sinne dieser Vorschriften als Erblasser der zuletzt Berechtigte anzusehen.

§ 21.

Im Falle der Fortsetzung der ehelichen Gütergemeinschaft (§§ 1483 ff., 1557 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Artikel 200 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) findet § 12 entsprechende Anwendung.

§ 22.

Der Erwerber auf Grund einer Nachfolge in ein Hausgut, Lehen, Fideikommiß oder Stammgut oder in ein sonstiges gebundenes Vermögen wird als Nießbraucher behandelt.

§ 23.

Bei der Einsetzung eines Nacherben (§§ 2100 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) wird der Vorerbe als Nießbraucher, der Nacherbe als Erbe des herauszugebenden Vermögens behandelt.

Ist die Einsetzung des Nacherben auf dasjenige beschränkt, was beim Tode des Vorerben noch vorhanden sein wird, so haben sowohl der letztere von dem vollen Betrage des Erwerbes, als der Nacherbe von dem vollen Betrage des an ihn herauszugebenden Vermögens nach ihrem Verhältnis zum Erblasser die Steuer zu entrichten. Die von dem Vorerben entrichtete Steuer wird für den Teil der Erbschaft, für den der Nacherbe steuerpflichtig ist, auf Antrag dem Nacherben insoweit erstattet, als sie den Betrag übersteigt, den der Vorerbe als Nießbraucher geschuldet haben würde. Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn der Vorerbe zur freien Verfügung berechtigt ist.

Dem Fall der Nacherbfolge steht der Fall des Nachvermächtnisses gleich.

Wenn bei einem bäuerlichen Anerbengute zunächst eine ungeteilte Erbengemeinschaft eintritt, so gilt als Erwerb für die einzelnen Erben der Erbanfall mit der Maßgabe, daß es so angesehen wird, als wenn die Erbauseinandersetzung zugleich mit diesem stattgefunden hätte.

§ 24.

Die Steuerpflicht tritt ein

I. für den gesamten Erbanfall,

1. a) wenn der Erwerber ein Deutscher ist, es sei denn, daß er sich seit länger als drei Jahren dauernd im Ausland aufgehalten hat, ohne einen Wohnsitz im Inland zu haben, oder Auslandsdeutscher im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 951) ist. Die Ausnahme findet keine Anwendung auf Reichs- und Staatsbeamte, die im Ausland ihren dienstlichen

Wohnsitz haben. Wahlkonsuln gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift;

b) wenn der Erwerber ein Ausländer ist, der im Deutschen Reiche einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen dauernden Aufenthalt hat;

c) wenn der Erwerber eine juristische Person oder eine sonstige Personenvereinigung ist, die ihren Sitz im Inland hat;

2. wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes ein Deutscher war;

3. wenn der Erwerber ein Deutscher ist und der Erblasser Ausländer war, aber zur Zeit seines Todes im Inland einen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt hatte;

II. für den gesamten Erbanfall, jedoch mit Ausnahme des ausländischen Grund- oder Betriebsvermögens und von Nutzungsrechten an einem solchen Vermögen, wenn der Erwerber ein Ausländer ist und der Erblasser zur Zeit seines Todes ein Ausländer war, aber einen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt im Inland hatte;

III. für den Erbanfall, der in inländischem Grund- oder Betriebsvermögen oder in einem Nutzungsrecht an einem solchen Vermögen besteht, in allen andern Fällen.

§ 25.

Die Erbanfallsteuer wird von dem Betrage berechnet, um den der Erwerber durch den Erbanfall bereichert ist.

§ 8 Abs. 2, § 10 dieses Gesetzes finden Anwendung. Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten können von dem Betrage des steuerpflichtigen Anfalls nur insoweit abgezogen werden, als der Anspruch auf den Pflichtteil geltend gemacht ist. Die Erbanfallsteuer wird nicht abgezogen.

Ist eine Zuwendung unter einer Auflage gemacht, die in Geld veranschlagt werden kann, so ist die Zuwendung nur insoweit steuerpflichtig, als sie den Wert der Leistung des Beschwerten übersteigt.

Hat der Erwerber nach Vollendung des 15. Lebensjahrs im Betriebe des Erblassers ohne Barlohn Dienste geleistet und dadurch eine fremde Arbeitskraft erspart, so wird auf Antrag für jeden Monat der regelmäßig geleisteten Dienstzeit der zehnfache Betrag des am Sitze des Erblassers festgesetzten Ortslohns von dem Erbanfall abgezogen.

§ 26.

Die Erbanfallsteuer wird nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbes zu dem Erblasser in folgenden 6 Klassen erhoben:

I. Klasse:
1. Der Ehegatte und die ehelichen Kinder des Erblassers mit Ausnahme der an Kindes Statt angenommenen Personen, ferner diejenigen Kinder, welchen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, sowie die eingekindschafteten Kinder, sofern diesen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt,
2. die unehelichen Kinder der Mutter und die vom Vater anerkannten unehelichen Kinder.

II. Klasse:
Die Abkömmlinge der zu I bezeichneten Kinder.

III. Klasse:
1. Die Eltern,
2. die voll- und halbbürtigen Geschwister.

IV. Klasse:
1. Die Großeltern und die entfernteren Voreltern,
2. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern,
3. die Schwieger- und Stiefeltern,
4. die Schwieger- und Stiefkinder,
5. die an Kindes Statt angenommenen Personen und diejenigen ihrer Abkömmlinge, auf welche sich die Wirkung der Annahme an Kindes Statt erstreckt, soweit sie nicht in die I., II. oder III. Klasse gehören.

V. Klasse:
1. Die Abkömmlinge zweiten Grades von Geschwistern,

2. die Geschwister der Eltern,

3. die Verschwägerten zweiten Grades der Seitenlinie.

VI. Klasse:

Alle übrigen Erwerber, soweit es sich nicht um einen Erwerb der im § 35 bezeichneten Art handelt.

Im Falle des Eintritts einer Nacherbfolge ist für die Berechnung der Steuer das Verhältnis des Nacherben zum Vorerben maßgebend, wenn dieser dem Grade nach ihm näher ist als der Erblasser.

Im Falle des § 2269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und soweit der überlebende Ehegatte an die Verfügung gebunden ist, sind die mit dem verstorbenen Ehegatten näher verwandten Erben und Vermächtnisnehmer als seine Erben anzusehen, soweit sein Vermögen beim Tode des überlebenden Ehegatten noch vorhanden ist.

§ 27.

Steuerpflichtig ist nur der den Betrag von fünfhundert Mark übersteigende Teil des Erwerbes.

Ein Erwerb, der anfällt einer der zur Steuerklasse I, II, III, 1, IV, 1, 5 gehörenden Personen, unterliegt nur insoweit der Steuer, als er den Betrag von fünftausend Mark übersteigt.

§ 28.

Die Erbanfallsteuer beträgt	in der Steuerklasse					
	I	II	III	IV	V	VI
	vom Hundert					
für die ersten angefangenen oder vollen 20000 Mark des steuerpflichtigen Erwerbes	4	5	6	8	10	15
für die nächsten angefangenen oder vollen 30000 Mark	5	6	8	10	12	20
„ „ „ „ „ „ 50000 „	6	8	10	12	15	25
„ „ „ „ „ „ 50000 „	8	10	12	15	20	30
„ „ „ „ „ „ 50000 „	10	12	15	20	25	35
„ „ „ „ „ „ 100000 „	12	15	20	25	30	40
„ „ „ „ „ „ 200000 „	15	20	25	30	35	45
„ „ „ „ „ „ 250000 „	20	25	30	35	40	50
„ „ „ „ „ „ 250000 „	25	30	35	40	45	55
„ „ „ „ „ „ 500000 „	30	35	40	45	50	60
für die weiteren Beträge	35	40	45	50	60	70

Die Steuer erhöht sich um je eins vom Hundert ihres Betrags, und zwar, soweit das zur Zeit des Erbanfalls bereits vorhandene Vermögen des Erwerbers 100 000 Mark, aber nicht 200 000 Mark übersteigt, für je angefangene 10 000 Mark, soweit das vorhandene Vermögen 200 000 Mark übersteigt, für je angefangene 20 000 Mark. Der Zuschlag darf die Hälfte des 100 000 Mark übersteigenden Betrags des vorhandenen Vermögens nicht übersteigen. Er darf ferner nicht mehr betragen als 100 vom Hundert der Steuer. Der Gesamtbetrag der Erbschaftssteuer darf nicht höher sein als 90 vom Hundert des Erwerbes.

Bei einem Erwerbe, der vor dem 1. April 1935 anfällt, wird die Steuer für jedes volle Jahr bis 1. April 1925 zurück um 1 vom Hundert, für jedes weitere vorhergehende Jahr um 2 vom Hundert ermäßigt.

§ 29.

Das vorhandene Vermögen ist auf den Zeitpunkt des Erbanfalls nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes festzustellen; § 5 des Besitzsteuergesetzes findet jedoch keine Anwendung.

In das Gesamtvermögen ist das Vermögen des Erwerbers nicht einzurechnen, das von der Erbanfallsteuer befreit sein würde, falls es von dem Erwerber gleichzeitig mit dem angefallenen Vermögen erworben worden wäre.

§ 30.

Die Erbanfallsteuer ist von dem Erwerber, bei einer Zuwendung zugunsten eines bestimmten Zweckes jedoch von dem mit der Zuwendung Beschwerten zu entrichten. In letzterem Falle kann die Steuer, sofern sich nicht aus der Anordnung ein anderes ergibt, auf die Zuwendung angerechnet werden.

In den Fällen des § 21 ist die Steuer, soweit sie auf die Anteile der Abkömmlinge am Gesamtgut entfällt, von dem überlebenden Ehegatten zu Lasten der einzelnen Anteile zu entrichten.

Kann die Steuer von den in Abs. 1, 2 bezeichneten Personen nicht eingezogen werden, so ist sie aus dem Nachlaß zu entrichten.

§ 31.

Bei einem Erwerb im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 2 ist der Erwerber mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde befugt, den Betrag der Steuer dem gebundenen Vermögen zu entnehmen und zu diesem Zwecke über die zu dem Vermögen gehörenden Gegenstände zu verfügen.

Durch die Vorschrift des Abs. 1 wird die Befugnis des Inhabers nicht berührt, auf Grund solcher gesetzlicher, hausgesetzlicher oder stiftungsmäßiger Vorschriften, welche die Verfügung unter anderen Voraussetzungen zulassen, über das gebundene Vermögen zu verfügen.

Fehlt eine Aufsichtsbehörde oder ist ungewiß, welche Behörde zur Aufsicht berufen ist, so gilt als Aufsichtsbehörde im Sinne des Abs. 1 das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das gebundene Vermögen sich seinem Hauptbestande nach befindet. Ist die Genehmigung von einem Oberlandesgericht erteilt, so kann nicht geltend gemacht werden, daß das Oberlandesgericht für die Genehmigung nicht zuständig gewesen wäre. Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, daß an Stelle des Oberlandesgerichts eine andere Behörde tritt.

§ 32.

Von der Erbanfallsteuer sind befreit

1. Zuwendungen an das Reich oder an ein Land;
2. Zuwendungen, die ausschließlich Zwecken des Reichs oder eines Landes dienen oder an solche Gesellschaften, Anstalten oder Stiftungen gemacht werden, die ausschließlich Zwecke des Reichs oder eines Landes verfolgen.

Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 vorliegen, bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

§ 33.

Von der Erbanfallsteuer sind befreit

1. ein Erwerb nach § 1969 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
2. die Befreiung eines Steuerpflichtigen der Steuerklassen I

oder II von einer Schuld, soweit durch den Anfall lediglich die Beseitigung einer Überschuldung erreicht wird;

3. die Befreiung von einer Schuld, sofern der Erblasser sie mit Rücksicht auf die Notlage des Schuldners angeordnet hat und eine Notlage auch durch den Erbfall im wesentlichen nicht beseitigt wird, soweit nicht die Steuer aus der Hälfte eines neben der erlassenen Schuld dem Bedachten zukommenden Anfalls gedeckt werden kann;
4. ein Erwerb, der anfällt
   a) einem Steuerpflichtigen der Steuerklasse I oder II, Eltern oder Großeltern des Erblassers, sofern der Erwerb zusammen mit dem sonstigen Vermögen des Erwerbers 100 000 Mark nicht übersteigt und der Erwerber infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen und unter Berücksichtigung seiner bisherigen Lebensstellung als erwerbsunfähig anzusehen ist oder durch die Führung eines gemeinsamen Hausstandes mit erwerbsunfähigen oder in der Ausbildung zu einem Lebensberufe begriffenen Abkömmlingen an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert ist.

      Übersteigt das Gesamtvermögen den Betrag von 100 000 Mark, so wird die Steuer nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des übersteigenden Betrags gedeckt werden kann;

   b) einer der zu Steuerklasse I oder II gehörenden Personen, sofern der Erwerb zusammen mit dem sonstigen Vermögen des Erwerbers 100 000 Mark nicht übersteigt und dem Erwerber infolge des Todes des Erblassers nach den reichsgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Kriegswitwengeld oder Kriegswaisengeld zusteht oder zustehen würde, falls nicht das Recht auf den Bezug der Kriegsversorgung erloschen wäre oder ruhte; die Steuerbefreiung fällt weg, wenn der Tod des Erblassers erst nach Ablauf von zwei Jahren nach

dem Friedensschluß oder einem nach den bezeichneten Vorschriften einem Friedensschlusse gleichgeachteten Zeitpunkt eintritt;

c) Personen, die den Erblasser zu seinen Lebenszeiten verpflegt haben, wenn die Verpflegung in der Erwartung einer letztwilligen Zuwendung unentgeltlich oder gegen ein unzureichendes Entgelt erfolgt ist, soweit das Zugewendete den Betrag eines angemessenen Entgelts nicht übersteigt;

5. ein Erwerb, der auf Grund eines in einer Verfügung von Todes wegen bestehenden Stiftungsgeschäfts inländischen Familienstiftungen zufällt, sofern die Bezüge aus der Stiftung nach § 20 Abs. 1 Nr. 5 als Erwerb von Todes wegen anzusehen sind. Das gleiche gilt, wenn das Stiftungsgeschäft zur Vollziehung einer durch Verfügung von Todes wegen angeordneten Auflage oder deshalb errichtet worden ist, weil der Erblasser von der Errichtung einen Erwerb von Todes wegen abhängig gemacht hat;
6. Vermögen, das leibliche Eltern, Großeltern oder entferntere Voreltern ihren Abkömmlingen durch Schenkung oder Übergabevertrag zugewandt hatten und das an diese Personen zurückfällt.

§ 34.

Ist der Erwerber ein Abkömmling des Erblassers und hatte er zur Zeit des Anfalls des Erwerbes das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ermäßigt sich die Erbanfallsteuer um 5 vom Hundert ihres Betrags für jedes bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs fehlende volle Jahr. Die Ermäßigung findet nicht statt, wenn der Erwerb zusammen mit dem sonstigen Vermögen des Erwerbers 50 000 Mark übersteigt. Der Unterschied zwischen der Steuer, die zu zahlen wäre, wenn der Erwerb zusammen mit dem sonstigen Vermögen des Erwerbers nur 50 000 Mark betragen hätte, und zwischen der Steuer, die nach dem gesetzlichen Satze berechnet ist, wird nur insoweit erhoben, als er aus der Hälfte des

jene Wertgrenze übersteigenden Vermögensbetrags gedeckt werden kann.

Als Abkömmling im Sinne dieser Vorschriften gilt auch ein uneheliches Kind.

§ 35.

Die Erbanfallsteuer beträgt 10 vom Hundert

1. für einen Erwerb, der einer inländischen Gemeinde (Gemeindeverband) zur Verwendung für öffentliche Zwecke oder einer inländischen Kirche anfällt;
2. für einen Erwerb, der solchen inländischen Stiftungen, Gesellschaften, Vereinen oder Anstalten anfällt, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen;
3. für Zuwendungen, die ausschließlich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Deutschen Reichs oder seiner Schutzgebiete oder deutschen Reichsangehörigen im Ausland gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist;
4. für einen Erwerb, der Kassen oder Anstalten anfällt, welche die Unterstützung der zum Erblasser in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Personen sowie deren Familienangehörigen bezwecken. Das gleiche gilt, wenn der Erwerb Kassen oder Anstalten anfällt, welche die Unterstützung von Personen sowie deren Familienangehörigen bezwecken, die zu einem wirtschaftlichen Unternehmen, bei dem der Erblasser beteiligt oder tätig war, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehen.

Unter Kirchen (Abs. 1 Nr. 1) sind alle inländischen Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen, unter kirchlichen Zwecken (Abs. 1 Nr. 2, 3) sind die Zwecke solcher Religionsgesellschaften zu verstehen. Den Religionsgesellschaften sind

gleichgestellt inländische Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen, und denen die Rechte juristischer Personen zustehen; kirchlichen Zwecken sind die Zwecke solcher Vereinigungen gleichgestellt.

Sind ohne Begründung einer Stiftung Zuwendungen, auf welche die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 3 zutreffen, gemacht worden, so werden sie hinsichtlich der Versteuerung ebenso behandelt, als ob zu demselben Zwecke eine Stiftung errichtet worden und auf diese der Betrag der Zuwendung übergegangen wäre.

Die im Abs. 1 bezeichneten Vergünstigungen können zugunsten ausländischer Stiftungen, Gesellschaften, Vereine und Anstalten der im Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art, zugunsten solcher Zuwendungen, die den unter Nr. 3 bezeichneten Zwecken im Ausland zu dienen bestimmt sind, und zugunsten ausländischer Kassen und Anstalten der unter Nr. 4 bezeichneten Art zugestanden werden, sofern der ausländische Staat dem Deutschen Reiche gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

Die Entscheidung darüber, ob Zwecke der im Abs. 1 Nr. 2, 3 und im Abs. 4 bezeichneten Art vorliegen, erfolgt durch das Landesfinanzamt. Gegen dessen Entscheidung ist die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof zulässig.

§ 36.

Die im Falle des Todes eines Ehegatten von dem überlebenden Ehegatten für seinen Erwerb gezahlte Erbanfallsteuer wird nach seinem Tode auf die von den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu entrichtende Erbanfallsteuer angerechnet, wenn der erste Erbanfall nicht mehr als zehn Jahre hinter dem zweiten zurückliegt. Liegt er mehr als zehn, aber nicht mehr als fünfzehn Jahre zurück, so wird die Hälfte der Erbanfallsteuer angerechnet.

§ 37.

Bei Berechnung der Erbanfallsteuer bleiben außer Betracht

1. Vermögensgegenstände der im § 7 dieses Gesetzes bezeichneten Art, sofern sie Personen der Steuerklassen I oder II anfallen,

2. Kleidungsstücke und Haushaltsgegenstände, sofern sie Personen der Steuerklassen III 2, IV 2, 3, 4, V 1 anfallen, nicht zum Gewerbebetrieb oder zum Verkaufe bestimmt waren, und der Wert der zu dem Erwerbe der einzelnen Beteiligten gehörigen Gegenstände dieser Art den Betrag von 10 000 Mark nicht übersteigt.

§ 38.

Hat der Erblasser einem Erwerber mehrere Vermögensvorteile der in §§ 20 und 40 gedachten Art zugewendet, so sind diese bei Anwendung der §§ 27, 28, 33 Nr. 4 a und 4 b, §§ 34, 37 Nr. 2, § 42 Abs. 1 Nr. 1 zusammenzurechnen. Eine bereits gezahlte Schenkungssteuer ist anzurechnen.

§ 39.

Wenn Personen der Steuerklassen I oder II Vermögen anfällt, das in den letzten fünf Jahren vor dem Anfall von Personen der gleichen Steuerklassen erworben worden ist und der Besteuerung nach diesem Gesetz unterlegen hat, so bleibt der auf dieses Vermögen entfallende Steuerbetrag zur Hälfte, und wenn der frühere Steuerfall mehr als fünf Jahre, aber nicht mehr als zehn Jahre hinter dem späteren zurückliegt, zu einem Viertel unerhoben.

III. Abschnitt.
Schenkungssteuer.

§ 40.

Schenkungen unter Lebenden unterliegen der gleichen Besteuerung wie der Erwerb von Todes wegen. Schenkungen stehen gleich freigebige Zuwendungen unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden mit dessen Willen bereichert wird. Die Übernahme von Gegenleistungen steht der Annahme einer Bereicherung insoweit nicht entgegen, als es sich dabei um nicht geldwerte Leistungen handelt. Wo in diesem Gesetze der Ausdruck „Schenkung" gebraucht wird, umfaßt er auch solche Zuwen-

dungen. Die Vorschriften über die Erbanfallsteuer sind sinngemäß anzuwenden.

Als Erwerb durch Schenkung gilt auch

1. ein Erwerb, der infolge der Vollziehung der einer Schenkung beigefügten Auflage oder der Bewirkung einer Leistung, von welcher der Schenker eine Schenkung abhängig gemacht hat oder, sofern die Schenkung der Genehmigung einer Behörde unterliegt, infolge der Vollziehung einer Anordnung dieser Behörde erlangt wird;
2. was als Abfindung für einen Erbverzicht (§§ 2346, 2352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) gewährt wird;
3. was durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung zugewendet wird, daß es auf den Pflichtteil angerechnet werden soll;
4. was mit der Bestimmung, daß dem Schenker für die Lebensdauer an dem geschenkten Gegenstande der Nießbrauch zustehen soll, geschenkt oder was sonst mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht zugewendet wird;
5. das infolge eines Stiftungsgeschäfts unter Lebenden von dem Stifter zugewendete und auf die Stiftung übergegangene Vermögen;
6. was als Abfindung für den Verzicht auf einen Erwerb der im § 20 Nr. 2, 5 bezeichneten Art gewährt wird.

Ausstattungen, die Abkömmlingen zur Einrichtung eines angemessenen Haushalts gewährt werden, sowie der Verzicht auf den Pflichtteilsanspruch gelten nicht als Schenkung. Bei einem Schenkungsversprechen tritt die Steuerpflicht erst ein, wenn und soweit es vollzogen wird.

§ 41.

Neben dem Beschenkten haftet für die Steuer auch der Schenker.

Die Verjährung des Steueranspruchs beginnt nicht vor dem Tode des Schenkers.

§ 42.

Von der Schenkungssteuer sind außer den Fällen der §§ 27, 33 befreit

1. Schenkungen beweglicher Sachen im Werte von nicht mehr als 5000 Mark an Personen der Steuerklassen III bis V, sofern die Sachen dem persönlichen Gebrauche des Beschenkten oder seiner Familienangehörigen zu dienen bestimmt sind;
2. Zuwendungen zum Zwecke des angemessenen Unterhalts oder der Ausbildung des Bedachten, Ruhegehalte und ähnliche Zuwendungen, die ohne rechtliche Verpflichtung früheren oder jetzigen Angestellten oder Bediensteten gewährt werden, sowie die üblichen Gelegenheitsgeschenke;
3. der Erlaß von Schulden, die durch Gewährung von Mitteln zum Zwecke des angemessenen Unterhalts oder der Ausbildung begründet worden sind;
4. Zuwendungen, die zu ausschließlich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken aus öffentlichen Mitteln oder aus den Mitteln solcher juristischer Personen oder ihnen gleich zu erachtenden Personengemeinschaften gemacht werden, die ausschließlich Zwecke der bezeichneten Art verfolgen.

Die Steuerpflicht einer Schenkung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie zur Belohnung oder unter einer Auflage gemacht oder in die Form eines lästigen Vertrags gekleidet wird.

§ 43.

Erfüllt der Erbe eine wegen Formmangels nichtige Verfügung von Todes wegen, so ist nur die Steuer zu erheben, die bei Gültigkeit der Verfügung des Erblassers zu entrichten gewesen wäre.

§ 44.

Die Steuer ist zu erstatten,

1. soweit das Geschenk wegen eines Rückforderungsrechts hat herausgegeben werden müssen;

2. wenn die Herausgabe gemäß § 528 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgewendet worden ist.

II. Teil.

Veranlagung und Erhebung der Steuern.

§ 45.

Für die Steuerpflicht und die Ermittlung des Wertes ist maßgebend,

1. bei der Nachlaßsteuer der Zeitpunkt des Todes des Erblassers;
2. bei der Erbanfallsteuer der Zeitpunkt des Anfalls;
3. bei der Schenkungssteuer der Zeitpunkt der Zuwendung.

Der Wert von Zuwendungen der im § 8 bezeichneten Art bestimmt sich, sofern die Zuwendung erst mit dem Tode des Erblassers erworben wird, nach diesem Zeitpunkt, in den sonstigen Fällen nach dem Zeitpunkt, in welchem die Zuwendung erfolgt ist.

§ 46.

Für die Berechnung der Steuer wird das steuerpflichtige Vermögen auf volle hundert Mark nach unten abgerundet. Die Abrundung erfolgt erst nach Berücksichtigung der Hinzurechnungen und Abzüge gemäß den §§ 8 bis 11.

Der Steuerbetrag wird auf volle Mark nach unten abgerundet.

§ 47.

Der Wertfeststellung ist der gemeine Wert (Verkaufswert) zugrunde zu legen.

Bei Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken, sowie bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, und bei denen die Bebauung und Benutzung der ortsüblichen Bebauung und Benutzung entspricht, wird der Ertragswert zugrunde gelegt.

Als Ertragswert gilt bei land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücken das Fünfundzwanzigfache des Reiner-

trags, den sie nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung mit entlohnten fremden Arbeitskräften nachhaltig gewähren können.

Die der Land- und Forstwirtschaft oder der Gärtnerei dienenden Gebäude und Betriebsmittel werden nicht besonders veranlagt, sondern sind in der Veranlagung des Ertragswerts einbegriffen.

Bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, gilt als Ertragswert das Fünfundzwanzigfache des Miet- oder Pachtertrags, der in den letzten drei Jahren im Durchschnitt erzielt worden ist oder im Falle der Vermietung oder Verpachtung hätte erzielt werden können, nach Abzug von einem Fünftel für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten oder von dem als erforderlich nachgewiesenen höheren Betrag für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten ohne Rücksicht darauf, ob die hierzu notwendigen Arbeiten von den Steuerpflichtigen selbst oder durch entlohnte fremde Arbeitskräfte geleistet worden sind.

Wird nach dem Ertragswert veranlagter Grundbesitz innerhalb zehn Jahren nach dem für die Berechnung der Steuer maßgebenden Zeitpunkt zu einem Preise veräußert, der um ein Viertel höher ist als der veranlagte Wert, so hat eine Neuveranlagung zu erfolgen. Der Neuveranlagung ist als Wert des Grundstücks der Verkaufspreis abzüglich der nach dem Erwerbe gemachten besonderen Aufwendungen zugrunde zu legen, jedoch nicht über den gemeinen Wert zur Zeit des Erwerbes hinaus.

In allen Fällen kann der Steuerpflichtige verlangen, daß statt des Ertragswerts der gemeine Wert der Veranlagung zugrunde gelegt wird. Dieses Recht erlischt, wenn es nicht spätestens bis zum Ablauf der mit der Zustellung des Steuerbescheids eröffneten Rechtsmittelfrist geltend gemacht wird.

§ 48.

Vermögen, dessen Erwerb von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, unterliegt der Besteuerung erst bei dem

Eintritt der Bedingung. Das gleiche gilt, wenn der Erwerb von einem Ereignis abhängt, das nur hinsichtlich des Zeitpunkts seines Eintritts ungewiß ist. Die Besteuerung ist nachzuholen. Hängt der Erwerb mit einem bereits besteuerten Erwerbe zusammen, so ist die frühere Veranlagung zu berichtigen. Auf Verlangen der Steuerbehörde ist für den Steuerbetrag Sicherheit zu leisten.

§ 49.

Sind bei der Erteilung des Steuerbescheids abzugsfähige Verbindlichkeiten (§§ 10, 25) nicht berücksichtigt worden, weil sie dem Steuerpflichtigen unbekannt waren, so kann er bis zum Ablauf der Verjährungsfrist eine Berichtigung der Veranlagung beantragen.

§ 50.

Steuern, die von dem Kapitalwert von Renten oder anderen wiederkehrenden Nutzungen oder Leistungen zu entrichten sind, können nach Wahl des Steuerpflichtigen statt vom Kapitalwert jährlich im voraus von dem Jahreswert entrichtet werden. Die Steuer wird in diesem Falle von dem Hundertsatz erhoben, der sich nach § 28 für den gesamten Kapitalbetrag ergibt.

§ 51.

Beim Erwerbe von Vermögen, dessen Nutzung einem anderen als dem Steuerpflichtigen zusteht, kann der Pflichtige verlangen, daß die Versteuerung bis zum Erlöschen des Nutzungsrechts ausgesetzt bleibt. In diesem Falle erfolgt die Versteuerung nach dem Werte des Vermögens zur Zeit des Erlöschens des Nutzungsrechts. Auf Verlangen der Steuerbehörde hat der Steuerpflichtige für die Steuer Sicherheit zu leisten.

Geht in dem Falle des Abs. 1 das mit dem Nutzungsrechte belastete Vermögen vor dem Erlöschen des Nutzungsrechts durch Erbfolge auf einen anderen über, so wird die Erbanfallsteuer für diesen Übergang nicht erhoben, vielmehr tritt die gleiche Behandlung ein, wie wenn derjenige, dem das Vermögen zur Zeit des Erlöschens

gehört, das Vermögen unmittelbar von dem ursprünglichen Erblasser erworben hätte.

§ 52.

Hat der Erblasser die Entrichtung der von dem Erwerber geschuldeten Steuer einem anderen auferlegt, so sind die Erbanfallsteuern so zu berechnen, wie wenn die Auflage nicht erfolgt wäre. Diese Vorschrift findet auf Schenkungen entsprechende Anwendung.

§ 53.

Jeder der Nachlaßsteuer unterliegende Erbfall ist von den zur Entrichtung der Steuer verpflichteten Personen unter Einreichung einer Nachlaßsteuererklärung bei der Steuerbehörde binnen einer Frist von drei Monaten anzumelden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Verpflichtete von dem Anfall der Erbschaft Kenntnis erlangt hat, für die gesetzlichen Vertreter der Erben, den Testamentsvollstrecker, den Nachlaßpfleger und den Nachlaßverwalter jedoch nicht vor der Übernahme der Verwaltung.

Die Steuerbehörde ist außerdem berechtigt, wenn sie von dem Erbfall vor der Anmeldung Kenntnis erlangt, den oder die Verpflichteten zur Einreichung einer Nachlaßsteuererklärung innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist von mindestens einem Monat aufzufordern.

Die Erklärung hat ein Verzeichnis der zum Nachlaß gehörigen Gegenstände und die sonstigen für die Feststellung der Masse erforderlichen Angaben nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats zu enthalten.

§ 54.

Jeder der Erbanfallsteuer oder Schenkungssteuer unterliegende Erwerb ist vom Erwerber binnen einer Frist von drei Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfall der Steuerbehörde anzumelden. Die Anmeldung kann mit der Einreichung der Nachlaßsteuererklärung (§ 53) verbunden werden.

Erfolgt der steuerpflichtige Erwerb durch ein Rechtsgeschäft

unter Lebenden, so ist zur Anmeldung auch derjenige verpflichtet, aus dessen Vermögen der Erwerb stattfindet.

Einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht oder einem deutschen Notar eröffneten Verfügung von Todes wegen beruht und sich aus der Verfügung das Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser unzweifelhaft ergibt. Das gleiche gilt, wenn eine Schenkung unter Lebenden gerichtlich oder notariell beurkundet ist.

§ 55.

In den Fällen des § 54 kann die Steuerbehörde von den zur Anmeldung Verpflichteten innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist die Abgabe einer Erklärung verlangen. Die Frist muß mindestens einen Monat betragen. § 53 Abs. 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Nachlasses der steuerpflichtige Erwerb tritt.

§ 56.

Zur Anmeldung der dem Nachlaß hinzuzurechnenden Zuwendungen (§ 8) sind auch der Erwerber und seine Erben verpflichtet. Die Vorschriften des § 53 finden Anwendung mit der Maßgabe, daß die Fristen im Abs. 1 vom Zeitpunkt der vom Erbfall erlangten Kenntnis an läuft.

Die gleiche Verpflichtung liegt den im § 19 Abs. 2 bezeichneten Unternehmungen und Personen in Ansehung der daselbst angegebenen Vermögensgegenstände ob. Die Frist des § 53 Abs. 1 beginnt für sie nicht vor erlangter Kenntnis vom Erbfall. Soweit nach der mit einem ausländischen Staate getroffenen Vereinbarung die zum Nachlaß eines Angehörigen dieses Staates gehörigen Vermögensgegenstände seinem konsularischen Vertreter auszuantworten sind, hat die Anmeldung spätestens gleichzeitig mit der Ausantwortung zu erfolgen.

§ 57.

Hat nach der Vorschrift der §§ 1993 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Erbe ein Verzeichnis des Nachlasses bei dem Nachlaß-

gericht eingereicht oder das Nachlaßgericht auf Antrag des Erben ein Inventar aufgenommen oder aufnehmen lassen, so kann bei Abgabe der Erbschaftssteuererklärung auf das Verzeichnis oder Inventar Bezug genommen werden.

§ 58.

Den Steuerbehörden haben von Amts wegen mitzuteilen

1. die Standesämter: die Sterbefälle;
2. die Gerichte: Todeserklärungen, die sie ausgesprochen haben, und die von ihnen angeordneten Nachlaßpflegschaften;
3. die Gerichte und die Notare: die Vornahme von Erbauseinandersetzungen.

Die Gerichte und Notare haben ferner beglaubigte Abschriften der von ihnen eröffneten Verfügungen von Todes wegen und beurkundeten Schenkungen zu übersenden.

§ 59.

Wer sich geschäftsmäßig mit der Verwahrung oder Verwaltung fremden Vermögens befaßt, ist verpflichtet, Vermögen des Erblassers, das sich in seinem Gewahrsam befindet, und Vermögen, das bei ihm zur Verfügung des Erblassers hinterlegt ist, binnen einem Monat, nachdem er von dem Eintritt des Erbfalls Kenntnis erlangt hat, der Steuerbehörde nach näherer Vorschrift des Reichsministers der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats anzumelden. Die Ausantwortung darf frühestens eine Woche nach der Anmeldung erfolgen.

Der Steuerbehörde ist ferner seitens derjenigen, die auf den Namen lautende Aktien oder Schuldverschreibungen ausgegeben haben, bevor sie die auf den Namen des Erblassers gestellten Wertpapiere nach Eintritt des ihnen bekannt gewordenen Erbfalls in ihren Büchern auf den Namen einer anderen Person umschreiben, von der beantragten Umschreibung schriftlich oder zu Protokoll Mitteilung zu machen.

§ 60.

Versicherungsunternehmungen sind auch außer dem Falle des § 19 Abs. 2 verpflichtet, bevor sie auf Grund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrags auf den Todesfall zu leistende Versicherungssummen oder Leibrenten auszahlen, der Steuerbehörde eine Abschrift des Versicherungsscheins und etwaiger Nachträge einzureichen und ihr die Person des Empfangsberechtigten nach Namen, Stand und Wohnung mitzuteilen.

§ 61.

Das Landesfinanzamt ist ermächtigt, auf Antrag der Steuerpflichtigen von der genauen Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens und der Vorlegung eines Verzeichnisses ganz oder zum Teil abzusehen und einen Pauschbetrag für die Steuer anzunehmen, auch die Pauschversteuerung in solchen Fällen, in denen die Versteuerung andernfalls noch ausgesetzt sein müßte, zu gestatten.

§ 62.

Die Steuerbehörde stellt die Steuer fest und erteilt einen schriftlichen Steuerbescheid.

§ 63.

Soweit die Steuerpflicht sich auf Grundstücke bezieht, ist dem Steuerpflichtigen, nötigenfalls gegen ausreichende Sicherung, nach Maßgabe des von ihm gestellten Antrags die Zahlung der Steuer in höchstens zehn Jahresbeträgen zu gestatten, sofern nicht seine Vermögensverhältnisse eine mit sofortiger Einziehung der Steuer verbundene Härte ausschließen. Die Stundungsbewilligung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen der Stundung wegfallen. Als ausreichende Sicherheitsleistung gilt die Eintragung einer Sicherungshypothek für die Steuerforderung auf die Grundstücke, sofern der Hypothek andere als die zur Zeit des Anfalls bestehenden Rechte nicht vorgehen. Soweit die Bestellung einer Hypothek an einem Grundstück in der Art zulässig ist, daß Befriedigung aus dem Grundstück lediglich im Wege der Zwangsverwal-

tung gesucht werden kann, genügt die Bestellung einer solchen Hypothek.

§ 64.

Soweit das steuerbare Vermögen aus Grundstücken besteht, ist auf Antrag des Steuerpflichtigen zu gestatten, daß zum Zwecke der Befriedigung wegen des auf die Grundstücke entfallenden Teiles der Steuer während eines Zeitraums von höchstens 20 Jahren jährlich ein gleicher Geldbetrag (Tilgungsrente) entrichtet und hierfür an den Grundstücken eine Grundschuld bestellt wird. Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

Ist der Vermögenswert nach Nutzungen oder Leistungen berechnet, so ist die Tilgungsrente durch so viele Jahre zu entrichten, als dem bei der Berechnung der Steuer angenommenen Vielfachen des Wertes der einjährigen Nutzung oder Leistung entspricht.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, sofern der Grundschuld andere als die zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht bestehenden Rechte vorgehen würden.

§ 65.

Unterliegen die Grundstücke innerhalb des Zeitraums, während dessen die Tilgungsrente zu zahlen ist, von neuem einer Veranlagung, so kann zum Zwecke der Befriedigung wegen der infolge des weiteren Steuerfalls geschuldeten Steuer auf Antrag des Steuerpflichtigen eine neue, den Vorschriften des § 64 entsprechende Grundschuld in der Art bestellt werden, daß die Verpflichtung zur Zahlung der Rente der späteren Grundschuld nicht vor Ablauf eines Jahres nach Fälligkeit der letzten Rentenzahlung aus der vorhergehenden Grundschuld beginnt.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn die Grundstücke innerhalb des bezeichneten Zeitraums gegen Entgelt an andere Personen als solche der Steuerklassen I und II veräußert worden sind.

§ 66.

Der noch nicht getilgte Betrag des Kapitals der Grundschuld kann von dem Eigentümer der Grundstücke jederzeit gezahlt werden. Der Steuerbehörde steht eine Kündigung nicht zu.

Die Zahlung des Kapitals und der anderen Leistungen (§§ 64, 65) hat an die von dem Landesfinanzamt bestimmte Stelle zu erfolgen.

§ 67.

Ist das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen, so ist in den Fällen des § 64 auf Antrag des Steuerpflichtigen zu gestatten, daß die Steuerschuld durch die dort bezeichneten Geldleistungen getilgt wird, sofern hierfür an den Grundstücken eine Sicherungshypothek bestellt wird, der andere als die zur Zeit des Anfalls bestehenden Rechte nicht vorgehen. Die Vorschrift des § 65 findet sinngemäße Anwendung.

III. Teil.

Strafvorschriften, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 68.

Wer die nach diesem Gesetze zu entrichtende Steuer hinterzieht, wird mit einer Geldstrafe bis zum Zwanzigfachen der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden.

§ 69.

Von dem Ertrage der Steuer erhalten die Länder 20 vom Hundert der in ihrem Gebiet aufgekommenen Roheinnahme.

§ 70.

Die Vorschriften der Landesgesetze, welche die Erhebung einer Abgabe von dem den Gegenstand der Erbanfall- und Schenkungssteuer bildenden Erwerb oder von den über einen solchen Erwerb ausgestellten Urkunden betreffen, treten außer Kraft. Die Erhebung von Zuschlägen zu den auf Grund dieses Gesetzes erhobenen

Steuern durch Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände ist unzulässig.

§ 71.

Die Länder, die infolge der Vorschriften des § 70 einen Ausfall an ihren Einnahmen erleiden, erhalten bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung aus dem Aufkommen ihres Gebiets eine Entschädigung in Höhe ihrer in den Rechnungsjahren 1912 bis 1916 erzielten Durchschnittseinnahme, wobei eine gemäß § 87 Abs. 1 des Besitzsteuergesetzes erfolgte Steuerermäßigung zu berücksichtigen ist.

§ 72.

Die Steuerpflicht bestimmt sich nach dem bisherigen Gesetze, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben ist. Im Falle des § 26 Abs. 3 ist der Tod des überlebenden Ehegatten maßgebend.

Der Schenkungssteuer unterliegen auch die nach dem 31. Dezember 1916 zugunsten von Personen der Steuerklassen I oder II gemachten Zuwendungen, die gemäß § 40 steuerbar sein würden, mit dem Werte, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch vorhanden ist, falls der Erblasser nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben ist. Die Vorschrift des § 28 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, daß für die Berechnung der Ermäßigung der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes maßgebend ist. Bei Schenkungen aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1916 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wird auf die Schenkungssteuer die auf die Gegenstände der Zuwendung nach dem Gesetz über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachse vom 10. September 1919 zu entrichtende Abgabe angerechnet.

Ist ein nach diesem Gesetze steuerpflichtiger Erwerb vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angefallen, so beginnt die Frist für die Anmeldung des Erwerbes mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Hat ein nach diesem Gesetze steuerpflichtiger Erwerb bereits der Besteuerung durch das Reich oder ein Land unterlegen, so ist

die gezahlte Steuer auf die nach diesem Gesetze zu zahlende Steuer anzurechnen.

§ 73.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 74.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. September 1919 in Kraft.

Berlin, den 10. September 1919.

Der Reichspräsident
Ebert.

Der Reichsminister der Finanzen
Erzberger.

Sachregister.

A.

Abfindung S. 21, 31.
Abrundung S. 14.
Aktiengesellschaft S. 38.
Anerbenrecht S. 16.
Anmeldepflicht S. 35.
Anstalten S. 29.
Auflagen S. 14.
Auflassung S. 8.
Ausländer S. 16.
Auslandsvermögen S. 22.
Ausschlagung einer Erbschaft S. 21.
Ausstattung S. 32.

B.

Bank S. 38.
Bedingung, aufschiebende S. 24.
Befreiung S. 25, 33.
Befristung S. 24.
Belohnende Schenkung S. 30.
Berichtigung (Richtigstellung) S. 25.
Bestattungskosten S. 11, 22.
Betriebsvermögen S. 9.

C.

Cousinen S. 18.

D.

Dürftige Verwandte S. 33.

E.

Edelsteine S. 10.
Ehegatte S. 17, 23, 26, 27, 29.
Eltern S. 18, 23, 26, 27, 28.
Enkel S. 17, 23, 26, 27, 28.
Erbschaftsteilung S. 21, 22.
Erbverzicht S. 31.
Ermäßigungen S. 27, 34.
Erwerbsunfähigkeit S. 26.

F.

Fideikommis S. 16.
Forstwirtschaftliche Grundstücke S. 23.
Fortgesetzte Gütergemeinschaft S. 16.
Freundschaftskauf S. 30.

G.

Gärtnergrundstücke S. 23.
Gelegenheitsgeschenke S. 33.
Gemälde S. 10.
Gemeinden S. 28.
Gemeinnützige Zwecke S. 34.
Gemeinschaftliches Testament S. 18.
Geschwister S. 18, 23, 27.
Geschwisterkinder S. 18, 27.
Gold- und Silbergeräte S. 10.
Grabmal S. 11, 22.
Großeltern S. 18, 23.

H.

Halbgeschwister S. 18, 23.
Handgeschenke S. 8.
Haushaltungsschulden S. 11.
Hausrat S. 9, 22.
Hausstand des Erblassers S. 27.
Heimfall S. 27, 33.
Höhe der Erbanfallsteuer S. 18.
Höhe der Nachlaßsteuer S. 13.

K.

Kapitalforderung S. 10.
Kapitalvermögen S. 9.
Kinder S. 17, 23, 28.
Kirche S. 28, 34.

L.

Landwirtschaftliche Grundstücke S. 23.
Leichenfeierlichkeiten S. 11, 22.

M.

Mildtätige Zwecke S. 34.
Miterben S. 21.
Mitgift S. 32.
Möbel S. 9, 22.

N.

Nacherbe S. 15, 18, 37.
Nachlaßregulierung S. 10.
Nachlaßschulden S. 10.
Nachlaßverwalter S. 14, 35.
Neffe S. 23.
Nichte S. 23.
Notare S. 38.
Notlage des Schuldners S. 27, 33.

O.

Öffentliche Zwecke S. 28.
Onkel S. 18, 23.

P.

Pauschbetrag S. 38.
Pelze S. 10.
Pflichtteilsansprüche S. 14, 21, 32.
Pflichtteilsberechtigte S. 20, 31/32.

R.

Retorsionsrecht S. 17.

S.

Siegelung des Nachlasses S. 11.

Sch.

Schenkung auf den Todesfall S. 13, 20.
Schmucksachen S. 10.
Schwäger S. 23.
Schwiegereltern S. 18, 23, 27.

St.

Standesbeamte S. 38.
Stiefeltern S. 18, 23, 27.
Stiftungen S. 29, 32, 33.
Stundung S. 39.

T.

Tanten S. 18, 23.
Teppiche S. 10.
Testament S. 36.
Testamentseröffnung S. 11.
Testamentsvollstrecker S. 14, 35.
Tilgungsrente S. 39.
Todeserklärung S. 12.
Treuhänder S. 38.

U.

Undank S. 31.
Uneheliche Kinder S. 17.
Unterstützungskassen S. 29.

V.

Vereinigung (Konfusion von Forderung und Schuld) S. 11.
Vermächtnisse S. 14.
Versicherungsunternehmer S. 15, 37, 38.
Vettern S. 18.
Vorerbe S. 15, 18, 37.

W.

Widerruf einer Schenkung S. 31.

Z.

Zeitliche Anwendung des Gesetzes S. 41.
Zubehör S. 9.
Zuschüsse (zum Unterhalt der Kinder) S. 32.

Herrosé & Ziemsen, G. m. b. H., Wittenberg.

Der Kommentar der Praxis!

Nach erfolgter Annahme des Gesetzes in der Nationalversammlung erscheint:

Das neue Umsatzsteuergesetz 1919

(einschl. Luxussteuer)

Für den praktischen Gebrauch ausführlich erläutert von

Dr. jur. Fritz Koppe und **Dr. rer. pol. Paul Varnhagen**

Rechtsanwalt, Berlin. Schriftleiter der „Deutschen Steuer-Zeitung", Berlin.

Mit Anmerkungen, Beispielen, Mustern, Buchführungsschema und Sachregister.

Siebente Auflage
der Umsatzsteuererläuterungsbücher der gleichen Autoren.

Preis gebunden etwa M. 8,—.

Eine entsprechende Preisänderung müssen wir uns vorbehalten, da es zurzeit nicht möglich ist, vor endgültiger Fertigstellung des Werkes den Preis ganz genau zu bestimmen.

Die neue Umsatzsteuer wird als Verbrauchssteuer größten Stils tief in das wirtschaftliche Leben einschneiden. Neben der **allgemeinen** Umsatzsteuer, die voraussichtlich auf 1½ % festgesetzt wird, soll die **Luxussteuer** zu einer Steuer auf **jeden entbehrlichen Verbrauch** ausgebaut werden. Außerdem sind eine Inseraten-, Hotel- und Depotsteuer in das Gesetz eingefügt. Endlich werden auch die **„freien Berufe"**, sowie in gewissem Umfange der Privathandel von der Steuer betroffen.

Bescheinigungssystem und Buchführungszwang sind ausgebaut.

Warenverzeichnisse nach Art des Zolltarifes sind zu beachten. Andererseits sind mancherlei **Befreiungs- und Erstattungsansprüche,** so z. B. beim Zwischenhandel, bei Ein- und Ausfuhr, gewährt. Über alles dies, sowie ferner z. B. über die **Wahl des zweckmäßigsten Steuersystems,** über die **Abwälzungsmöglichkeiten** muß der Steuerpflichtige sich rechtzeitig im eigensten Interesse unterrichten und schlüssig werden.

Die Erläuterungsbücher der bekannten Steuerschriftsteller zur bisherigen Umsatzsteuergesetzgebung haben mit einer **Auflage** von insgesamt **55000** die **weitaus größte Verbreitung** und allgemeinste Anerkennung in der Praxis gefunden. **Gemeinverständliche Sprache,** Hervorhebung des **Wesentlichen** aus Literatur und Rechtsprechung, der Praxis angepaßte **Beispiele,** ein besonderer Abschnitt mit Buchführungsmustern, kurz **was der Steuerpflichtige von der neuen Umsatzsteuer wissen muß,** findet er in dem neuen Erläuterungsbuch von Koppe-Varnhagen. Angesichts der großen Nachfrage ist baldige Vorausbestellung geboten.

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin C 2

Fachbuchhandlung für Steuerliteratur.

In Kürze erscheinen:

Das neue Reichs-Erbschaftssteuergesetz

vom 10. September 1919

nebst Ausführungsbestimmungen.

Ausführlich erläutert von

Geheimem Justizrat **Josef Marcus**

Amtsgerichtsrat i. R. in Berlin-Lichterfelde.

Preis gebunden etwa M. 8,—.

(Preisänderung vorbehalten.)

Das Reichs-Grunderwerbssteuergesetz

vom 12. September 1919.

Erläutert auf Grund der amtlichen **Gesetzesmaterialien,** sowie der **Rechtsprechung** der obersten Gerichtshöfe zu den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen des Reichs, der Bundesstaaten und der Gemeinden, mit **Mustern** und **Beispielen** versehen, leicht faßlich dargestellt von

Hugo Rohde

Beigeordnetem der Gemeinde Zehlendorf.

Preis gebunden etwa M. 6,—.

(Preisänderung vorbehalten.)

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919

Erläutert von **Dr. Georg Zöphel,** Leipzig.

Mitglied der Nationalversammlung und des Verfassungsausschusses.

Preis etwa M. 3,— bis 4,—.

Unentbehrlich für jeden deutschen Staatsbürger!

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin C 2

Fachbuchhandlung für Steuerliteratur.

In Kürze erscheint:

Der Wert von Geschäftsanteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung

verbunden mit einer eingehenden Darstellung des Geschäftsanteils in rechtlicher, steuerlicher und sonstiger wirtschaftlicher Hinsicht

Von Dr. jur. R. Silbergleit

Generalsekretär des Verbandes der G. m. b. H.

Preis etwa M. 8,— bis 10,—.

Unentbehrlich für alle Gesellschafter und Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung!

Außerordentlich wichtig hinsichtlich der Vermögenszuwachssteuer, des **Reichsnotopfers,** der **Besitzsteuer** usw., überhaupt jeder Vermögenssteuer einschließlich Erbanfall und Nachlaßsteuer, desgleichen für die **Bilanz,** für **Erwerb, Veräußerung, Verpfändung** usw. **von Geschäftsanteilen.**

Gesetz betreffend die Reichsfinanzverwaltung

vom 10. September 1919.

(I. Teil der Reichsabgabenordnung) Textausgabe mit Anmerkungen.

Preis etwa M. 2,50.

Das Gesetz betr. die **Reichsfinanzverwaltung** bringt eine **völlige Umwälzung der bisherigen Behördenorganisation der Steuerverwaltung** im ganzen Reiche und eine **Vereinheitlichung** derselben, sowie eine **völlige Verschiebung der Zuständigkeiten von Reich, Staat und Gemeinde** in den einzelnen Bundesstaaten. Die vorliegende Textausgabe mit Erläuterungen eines anerkannten Praktikers ist daher für Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, wie auch für die Steuerpflichtigen, welche wissen müssen, an wen sie sich künftig mit Beschwerden und Rechtsmitteln wenden müssen, unentbehrlich.

Die Reichsabgabenordnung

Erläutert von

Regierungsrat L. Buck und Rechtsanwalt Lucas

Beigeordnetem in Düsseldorf — Düsseldorf.

Preis gebunden etwa M. 10,— bis M. 12,—.

Unentbehrlich für Behörden und Steuerzahler!

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin C 2

Fachbuchhandlung für Steuerliteratur.

Soeben erschienen! Preis M. 5,—.

Die große Vermögensabgabe der Erwerbsgesellschaften

und ihre bilanzmäßige Feststellung

Systematisch und kritisch dargestellt von

Dr. Richard Rosendorff,

Rechtsanwalt in Berlin.

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919

Erläutert von **Dr. Georg Zöphel,** Leipzig,

Mitglied der Nationalversammlung und des Verfassungsausschusses.

Preis etwa M. 5,— bis 6,—.

Unentbehrlich für jeden deutschen Staatsbürger!

Die **Verfassung des Deutschen Reiches,** die in Weimar beraten und zum Gesetz des deutschen Volkes erhoben wurde, **wird in ganz anderem Maße als die Reichsverfassung vom Jahre 1871 in das Leben des einzelnen Staatsbürgers eingreifen.** Die geschichtlich gewordenen und anerkannten Gewalten, die in der Hausmacht der deutschen Fürsten ihre Grundlage hatten, sind von der Revolution hinweggefegt worden. Wie sich das innere Leben des deutschen Volkes künftig gestalten wird, richtet sich danach, **in welchem Umfange von den Befugnissen, die die Verfassung dem Staatsbürger zuspricht, jeder einzelne Gebrauch macht.**

Deshalb ragt das Verfassungswerk in das Leben des Staatsbürgers — mag es nun Mann oder Frau sein — **tief hinein, und es ist Pflicht, sich mit den Grundzügen der Verfassung vertraut zu machen, damit die innere Gestalt unseres künftige politischen Daseins den eigenen Wünschen und Interessen entspreche.**

Es ist dem Verlag gelungen, ein Mitglied der verfassunggebenden Nationalversammlung, das am Verfassungswerk im Ausschuß hervorragend praktisch mitgewirkt hat, für einen kurzgefaßten, gemeinverständlichen Kommentar zu gewinnen.

Der Kommentar will nicht den Anspruch erheben, alle Zweifelsfragen des Werkes zu lösen, sondern nur dem praktischen Gebrauche mit Winken an die Hand gehen.

Soeben erschien: **? Steuer-Abzüge ?** Preis M. 2,—.

Was kann bei der Einkommensteuer (Preußen) abgezogen werden?

Praktisches Nachschlagebuch. Enthält alle statthaften und nicht statthaften **Abzüge in alphabetischer Reihenfolge zum Ablesen** sowie eine Anleitung zur Erlangung einer **Ermäßigung** der Steuerstufen.

Bearbeitet von **R. Ritter,**

Direktor der Vaterländischen Treuhandgesellschaft.

Herausgeber der Deutschen Steuer-Zeitung und beeidigtem Sachverständigen zu Frankfurt (Main).

Der Verfasser hat es sich zur Aufgabe gemacht, unter besonderer Berücksichtigung der in Einzelfällen ergangenen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, die **Abzüge** in alphabetischer Reihenfolge zum einfachen Ablesen zusammenzustellen und hofft dadurch einem lange gehegten Bedürfnis zu entsprechen und weitgehendste Aufklärung zu bringen.

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin C 2

Fachbuchhandlung für Steuerliteratur.

Deutsche Steuer-Zeitung

Älteste Monatsschrift auf dem Gebiete des Steuerwesens.

Schriftleitung: Rechtsanwalt **Dr. jur. Koppe-Berlin** und **Dr. rer. pol. Paul Varnhagen-Berlin.** — **Unter Mitwirkung von** Geh. Justizrat Professor **Dr. Heilfron-Berlin;** Regierungsrat **Dr. Konietzko-Frankfurt (Main);** **Jacob Moser,** Diplomhandelslehrer und beeidigtem Bücherrevisor-**Frankfurt (Main);** Rechtsanwalt **Dr. jur. Rheinstrom,** Dozent an der Handelshochschule-**München;** Rechtsanwalt **Dr. R. Rosendorff-Berlin.**

Herausgegeben von **R. Ritter,** gerichtlich vereidigter Sachverständiger in Steuerangelegenheiten zu **Frankfurt (Main).**

VIII. Jahrgang. April 1919 bis März 1920.

Bezugspreis:

Jährlich M. 15,90 durch alle Buchhandlungen, oder direkt vom Verlag unter Kreuzband.

Inhalt: Praktische, allgemeinverständliche Erläuterungen und Ratschläge über alle neuen Steuergesetze, Steuerentscheidungen und behördlichen Maßnahmen. — Nützliche Winke für die Steuererklärungen. — Sprechsaal. — Bücherschau. — Ständige Berichterstattung beim Reichsfinanzhof, Oberverwaltungsgericht usw.

Interessentenkreis: Viele tausend Bezieher aus den Kreisen von Handel, Industrie, Landwirtschaft, Banken, Kapitalisten, Rechtsanwälten, Notaren, Bücherrevisoren, Handelskammern, Stadtverwaltungen, Steuerbehörden.

Der beste Leitfaden für die kommenden großen Steuern!

Ausführliche Prospekte durch den

Verlag der „Deutschen Steuer-Zeitung"
Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin C 2, Königstr. 52

Gegenüber dem Rathause :: Gründung des Stammhauses 1834.
Fernsprecher: Zentrum 5179. :: Postscheckkonto 18541.

3 0112 105533621

Alsbald nach erfolgter Annahme des Gesetzes in der Nationalverf. erscheint:

Das Reichsnotopfer (Gesetz über die große Vermögensabgabe)

Für die Praxis dargestellt mit Einleitung, Erläuterungen aus Musterbeispielen, Tarifen, Sachregister usw.

von Rechtsanwalt **Dr. Fritz Koppe** und **Dr. Paul Varnhagen.**
Schriftleiter der „Deutschen Steuer-Zeitung", Berlin.

Teil I: Gesetz mit Erläuterungen. **Teil II:** Ausführungsbestimmungen, Nachträge usw.

Preis gebunden zusammen etwa M. 10,—.

(Eine entsprechende Preisänderung müssen wir uns vorbehalten, da es zurzeit nicht möglich ist, vor endgültiger Fertigstellung des Werkes den Preis ganz genau zu bestimmen.)

Die größte Steuer, die Deutschland je erfahren! Von **5000 M.** ab soll jedwedes Vermögen in rasch steigenden Sätzen von 10—65 v. H. betroffen werden. **Einzelperson** und **Gesellschaft,** Inländer und Ausländer werden betroffen. Das Geld in der Brieftasche, das Guthaben auf der Bank oder Sparkasse, die Kriegsanleihe im Tresor, die Werte im Ausland, Forderungen und Renten, Edelsteine und Perlen, Haus und Hof, alles muß der Not des Reiches weitestgehend opfern. — **Neue Bewertungsgrundsätze** für den **Grundbesitz** sind aufgestellt. — Das **Reinvermögen** der **Gesellschaften** ist erstmals festzustellen; wie sind die einzelnen Bilanzkonten, z. B. das Delkredere, wie die stillen Reserven und die Rücklagen zu behandeln? **Schenkungen von Eltern an Kinder, Aussteuer und Mitgift, Erbschaften und Vermächtnis, Hypotheken, Versicherungsabschlüsse, Auslandswerte usw.** bedürfen besonderer Behandlung. Und letzten Endes **Generalpardon** und **Härteparagraph!**

Wer muß zahlen? — **Was** muß er zahlen? — **Wie** muß er zahlen?

Der unentbehrliche **Ratgeber des Steuerzahlers** ist der Koppe-Varnhagensche Kommentar. Aus dem Leben gegriffene Musterbeispiele, nützliche Winke, praktische Anleitung zur richtigen Anfertigung der Steuererklärung. kurz, alles Wissenswerte wird hier den steuerpflichtigen **Personen** und **Gesellschaften** in wissenschaftlicher, **allgemeinverständlicher** Form geboten.

Soeben erschien:

Die beiden Kriegsabgabegesetze 1919

Gesetz über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs — Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919.

Beide Gesetze vom 10. September 1919. :: Für die Praxis **in einem Bande** dargestellt mit Einleitung, Erläuterungen, Musterbeispielen, Tarifen, Sachregister usw.

von Rechtsanwalt **Dr. Fritz Koppe** und **Dr. Paul Varnhagen.**
Schriftleiter der „Deutschen Steuer-Zeitung", Berlin.

Der Kommentar der Praxis! ✶ Gesamtpreis geb. M. 9,50.

Tief greifen die beiden hier behandelten neuen Steuergesetze in das wirtschaftliche Leben der **Einzelpersonen** und der **Gesellschaften** ein. Bei ersteren wird der Vermögenszuwachs **während des ganzen Krieges,** nicht nur seit der letzten Kriegssteuer **(bis zu 100 %),** sowie ferner das Mehreinkommen gegenüber dem letzten Friedenseinkommen bis zu 50 %, endlich bei den Gesellschaften der Mehrgewinn bis zu 80 % besteuert.

In der umfangreichen Steuerliteratur nehmen die **Koppe-Varnhagenschen** Bücher eine Sonderstellung ein. **In gemeinverständlicher Form wird unter Hervorhebung des für die richtige Steuereinschätzung Beachtens- und Wissenswerten den steuerzahlenden Einzelpersonen und Gesellschaften auf Grund der reichen Erfahrungen aus der Praxis ein erschöpfender Handkommentar geboten.** Aus der Fülle der behandelten Fragen seien hervorgehoben: **Berichtigung früherer Veranlagungen — Aufstellung von Steuerbilanzen — Abschreibungen und Rücklagen im Hinblick auf die gegenwärtige Wirtschaftslage — Abzüge der Steuern — Bewertung von Grundstücken, namentlich der Landwirte und Hausbesitzer, von Hypothekenforderungen, Wertpapieren und Auslandswerten — Erbschaften, Schenkungen von Eltern an Kinder, Aussteuer, Mitgift — Luxuserwerb — Versicherungsabschlüsse — Kapitalflucht — Steuerzahlung in Kriegsanleihe — Rechtsmittelverfahren — Vermögensverzeichnis — Härteparagraph — Generalpardon — Strafverfahren.**

Die neueste Rechtsprechung ist sorgfältig berücksichtigt. Ausführl. **Musterbeispiele,** übersichtlicher Druck, allg. Einleitung und ein eingehendes Sachregister erleichtern den Gebrauch.

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin C 2 / Fachbuchhandlung f. Steuerliteratur.